

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum Arbeitspapier der Dienststellen
der Europäischen Kommission
zu möglichen zusätzlichen Änderungen der
Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie („CRD“)**

Ref.: CRD

16. April 2010

A. Allgemeine Anmerkungen

Die deutsche Kreditwirtschaft unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen der internationalen Aufsichtsbehörden nach höheren Kapitalanforderungen in Bereichen, in denen die Krise gezeigt hat, dass die regulatorischen Kapitalanforderungen zu niedrig waren, so etwa im Handelsbuch oder bei (Wieder-)Verbriefungen. Gleichwohl ist nach unserer Auffassung ein Eigenkapitalregime, das sich entsprechend der Grundkonzeption von Basel II an einem individuellen Risikoprofil orientiert, ohne Alternative. Pauschale Bemessungen – wie z. B. die Einführung einer Leverage Ratio – haben aufgrund der damit verbundenen Fehlanreize und Kapitalarbitragemöglichkeiten keinen Platz in einem künftigen Kapitalregime und bergen die Gefahr, dass die risikosensitiven Regeln von Basel II außer Kraft gesetzt würden. Außerdem wirken sie pauschal über alle Geschäftsaktivitäten und würden über verteuerte Kreditzinsen auch relativ risikoarme Bereiche, wie z. B. das Privatkundengeschäft treffen. Eine adäquate risikosensitive Überarbeitung der Kapitalanforderungen würde aus unserer Sicht zudem pauschale Erhöhungen überflüssig machen.

Die im Konsultationspapier vorgeschlagenen regulatorischen Neuerungen würden **massive Auswirkungen auf die Eigenkapital- und Risikosituation der Kreditinstitute** und mithin ihre Ertragslage haben. Allerdings nicht nur auf diese; vielmehr sind auch gravierende makroökonomische Effekte zu erwarten. Ein Abschmelzen der Eigenkapitalbasis durch verschärfte Anerkennungskriterien würde eine Verringerung des Kreditangebots an die Realwirtschaft nach sich ziehen. Die ebenfalls denkbare Reaktion der Kreditinstitute ihre Eigenmittel deutlich zu erhöhen, wird bis auf weiteres entfallen. Dies liegt darin begründet, dass die Regulatoren auf Baseler, Brüsseler und nationaler Ebene immer neue Regulierungsvorhaben für Institute vorschlagen, deren Auswirkung auf die Ertragslage der Institute nicht mehr abschätzbar sind. Mithin werden Investoren nicht geneigt sein, in eine Branche mit derart diffusen Ertragsaussichten zu investieren.

Die Verknappung der Kreditmittel würde sich weiter verstärken, wenn sich die diskutierte Leverage Ratio ihrer Wirkungsweise nach gegenüber den risikogewichteten Eigenmittelvorschriften als das engere Konzept erweist. Auch wäre es möglich, dass es bei einer derartigen Konstellation seitens der Institute zu Ausweichreaktionen auf Geschäfte mit höheren Risiken käme, die durch eine nicht-risikosensitive Leverage Ratio nicht erkannt werden.

Weiterhin würde die Umsetzung der konsultierten Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken führen. Insbesondere durch die Vorschläge zur Unterlegung des counterparty credit risk würden sich die Kapitalanforderungen deutlich erhöhen, so dass hier weiterer Druck auf die Kreditvergabespielräume entstehen würde.

Die von den Dienststellen der EU-Kommission ins Spiel gebrachte mögliche Änderung der Großkreditregelungen würde bei einer Verschärfung gegenüber dem Status quo einen weiteren unmittelbaren Beitrag zur Verengung der Kreditvergabespielräume und damit zu einer Kreditverknappung leisten.

Kritisch sehen wir auch das dieser Konsultation zugrunde liegende **Zeitfenster**. Die Konsultationsfrist des vorliegenden Papiers endet am 16. April 2010, die quantitative Auswirkungsstudie (QIS) hingegen erst am 30. April 2010. Hierdurch ist es der Kreditwirtschaft nicht möglich, vorgetragene Punkte quantitativ zu untermauern. Darüber hinaus lässt auch der extrem enge Zeitplan der QIS befürchten, dass die an den Ausschuss zu liefernden Zahlen nicht die dringend erforderliche angemessene Qualität werden aufweisen können. Dies ist angesichts der erheblichen Auswirkungen der neuen Regelungen besonders gefährlich. Aus unserer Sicht wäre es den Kommissionsdienststellen ohne Probleme möglich gewesen, für ihre eigene Konsultation vom Zeitplan des Baseler Ausschusses abzuweichen.

Dies vorangestellt plädieren wir nachdrücklich dafür, nachstehende Punkte bei der etwaigen Einführung der Neuregelungen zu berücksichtigen:

1. Es bedarf einer **Bestandsschutzklausel von mindestens 30 Jahren für Eigenkapitalinstrumente**, die nach der gegenwärtigen Rechtslage als solche anerkannt werden, um die Kapitalbasis der Kreditinstitute nicht zu gefährden und somit auch Störungen bei der Kreditversorgung vorzubeugen. Innerhalb dieser 30 Jahre muss es eine Periode von mindestens 10 Jahren des unbeschränkten Grandfathering geben. Danach sollte eine Periode des Abschmelzens einsetzen. Darüber hinaus darf die Übergangsregelung keinesfalls die bestehenden Bestandsschutzregelungen der CRD II aushebeln.
2. Von gleicher Wichtigkeit ist ein **phasenweises In-Kraft-treten** der hier konsultierten Maßnahmen. So sollten aus dem Gesamtpaket der anstehenden Maßnahmen einzelne Maßnahmenpakete geschnürt werden, die dann zeitversetzt mit mindestens einem Jahr Abstand in Kraft treten sollten. Auf diese Weise könnten die Auswirkungen der einzelnen Pakete zunächst in der Realität beobachtet werden. Zusätzlich würde es den Aufsichtsbehörden auch ermöglicht, bei beobachteten Fehlentwicklungen nachzusteuern.
3. Da die vorgeschlagenen Änderungen einen solch erheblichen Einfluss auf die Kreditwirtschaft und in Folge auf die Gesamtwirtschaft haben, halten wir es für unerlässlich, nach Entwicklung der finalen Regelungen eine **weitere Konsultation mit gleichzeitiger QIS** durchzuführen, um möglicherweise noch eine Feinjustierung an den Regelungen und ihrer Einführung

vornehmen zu können. Dabei sollte die QIS eine **eingehende Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorschläge** auf das Kreditvergabepotenzial der Banken und damit auf die Realwirtschaft umfassen. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung müssen bei der Kalibrierung des endgültigen Regelwerkes berücksichtigt werden.

4. Um gravierende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es überdies wichtig, dass etwaige neue **Vorgaben** nicht nur in Europa, sondern **weltweit zeitgleich eingeführt** werden. Mit Blick auf die diesbezüglich gemachten Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, sollte insoweit die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Jurisdiktionen, aber auch die Europäische Gemeinschaft als Ganzes, bei einer Nichtumsetzung in anderen Mitgliedsländern eine zeitliche Verschiebung der Implementierung vorsehen können.

B. Besondere Anmerkungen

Section I: Liquidity standards

Wir möchten uns dafür einsetzen, dass es den Banken gestattet wird, für die Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung alternativ zu den vorgeschlagenen bankaufsichtlichen Kennziffern interne Verfahren zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos zu verwenden (Öffnungsklausel). Die Nutzung interner Verfahren hat in den letzten Jahrzehnten zu Recht eine immer stärkere Bedeutung bei der bankaufsichtlichen Behandlung, insbesondere des Markt- sowie des Kreditrisikos, erfahren. Auch im Bereich des Liquiditätsrisikos könnten durch die Nutzung interner Verfahren Besonderheiten in den Geschäftsmodellen der Banken besser berücksichtigt und die sich hieraus ergebenden individuellen Risiken besser erfasst werden als durch einen einheitlichen Ansatz. Für die Nutzung solcher Verfahren sollten gemeinsam mit den Banken geeignete qualitative und quantitative Mindestanforderungen erarbeitet werden. Hierdurch würde die Qualität des Liquiditätsrisikomanagements weiter erhöht.

***Question 1:** Comments are sought on the concept of the Liquidity Coverage Requirement and its likely impact on institutions' resilience to liquidity risk. Quantitative and qualitative evidence is also sought on the types and severity of liquidity stress experienced by institutions during the financial crisis and – in the light of that evidence – on the appropriateness of the tentative calibration in Annex I. In particular, we would be interested in learning how the pricing of banking products would be affected by this measure.*

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Europäischen Kommission, die bankaufsichtliche Behandlung des Liquiditätsrisikos zu modernisieren und EU-weit zu vereinheitlichen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Kreditinstitute mit bestimmten Geschäftsmodellen auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen bereits Liquiditätsreserven vorhalten müssen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der „Liquidity Coverage Requirement“ (LCR) ergibt sich aus unserer Sicht erheblicher Änderungsbedarf.

Die konzeptionelle Ausgestaltung und die zugrunde liegenden konservativen Annahmen zur Ermittlung der LCR werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Institute haben. Über die neuen aufsichtlichen Anforderungen würde den Instituten eine massive Veränderung ihrer Bilanzstruktur aufgezwungen. Dies betrifft beide Bilanzseiten.

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommissionsdienststellen, dass die LCR im Krisenfall auch unter 100 % fallen darf. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein vorgehaltener Puffer in einer Krisensituation auch zu deren Bewältigung abgeschmolzen werden darf. Nach unserer Auffassung besteht jedoch die Gefahr, dass dieser Vorschlag aufgrund der geplanten Veröffentlichungspflichten zur LCR konterkariert wird. Sobald ein Institut eine Untererfüllung der regulatorischen Anforderungen berichten würde, wäre zu erwarten, dass sich seine Liquiditätslage drastisch verschlechtert.

Wir begrüßen den Vorschlag in Tz. 6 des Arbeitspapiers, dass die LCR nicht in jeder Währung einzuhalten sein soll. Wie in dem Papier vorgeschlagen erscheint es uns sinnvoll, die angemessene Aufteilung der Liquiditätsreserve nach Währungen primär den Instituten zu überlassen und deren Lösungsansatz einer aufsichtlichen Prüfung zu unterwerfen.

Schließlich möchten wir auf Wechselwirkungen der LCR zur in Section III des Konsultationspapiers vorgeschlagenen Leverage Ratio hinweisen. Die derzeitige Ausgestaltung würde bewirken, dass die Institute auf der Aktivseite zusätzliche Aktiva für die Erfüllung der LCR vorhalten müssten. Durch die Refinanzierung dieser Aktiva würde sich jedoch automatisch ihre

Leverage Ratio verschlechtern. Dies wiederum könnte dazu führen, dass andere Aktiva abgebaut werden müssen, mit der Folge, dass sich die Kreditvergabespelräume der Institute verringern. Es erscheint uns daher angemessen, dass die im Rahmen der LCR berücksichtigungsfähigen „high quality liquid assets“ bei der Berechnung der Leverage Ratio nicht zu berücksichtigen sind.

Das für die LCR vorgeschlagene Stressszenario als Kombination aus instituts- und marktspezifischen Ursachen ist unseres Erachtens überzogen konservativ. Hierin werden einzelne Ereignisse, die im Laufe der Finanzkrise zu beobachten waren, zu einem einzigen Stressszenario aggregiert, das so nie stattgefunden hat. Wir bitten daher, das kombinierte Stressszenario zu begründen und mit Beispielen zu belegen. Unseres Erachtens geht das Szenario deutlich selbst über das hinaus, was nach der Insolvenz von Lehman Brothers zu beobachten war. Dass eine solche Krise über eine Zeitdauer von 30 Tagen anhält, erscheint uns nicht realistisch. Vor dem Hintergrund der Erfahrung der Finanzkrise arbeiten die Institute derzeit mit Hochdruck an der Verbesserung ihrer Liquiditätssituation. Wir gehen daher davon aus, dass sich eine so angespannte Liquiditätssituation wie in dieser Finanzkrise nicht wiederholen wird.

Die Liquiditätsabflüsse, welche die Banken bei der Ermittlung der Liquidity Coverage Ratio unterstellen sollen, erscheinen uns unrealistisch hoch. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der in der Finanzmarktkrise gemachten Erfahrungen. Wir fordern die Kommissionsdienststellen daher auf, die vorgeschlagenen Sätze zu begründen.

Aufgrund der Stabilität von Retaileinlagen im Rahmen der LCR gehen wir davon aus, dass sich der Wettbewerb um private Einlagen erheblich verschärfen wird - mit entsprechenden Folgen für die im Geschäft mit privaten Kunden erzielbaren Margen.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Finanzkunden soll eine Abzugsquote von 25 Prozent nur dann unterstellt werden, wenn für den Kunden wichtige Leistungen erbracht werden. Werden für Nicht-Finanzunternehmen keine wichtigen Leistungen erbracht, so soll sich die Abzugsquote auf 75 Prozent erhöhen. Hierzu möchten wir zunächst anmerken, dass die Abgrenzung zwischen den beiden oben genannten Gruppen aus Risikosicht nicht gerechtfertigt ist, da auch Unternehmen, für die keine wichtigen Leistungen erbracht werden, deutlich weniger sensibel auf eine Krise im Bankensystem reagieren als beispielsweise Banken. Darüber hinaus würde die Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen einen hohen technisch-organisatorischen Aufwand erfordern. Es sollte daher eine einheitliche Abzugsquote von 25 Prozent unterstellt werden.

Wir halten die im Abflussfaktor von 100 % enthaltene Annahme, dass über den Zeitraum von 30 Tagen keine Emission gedeckter Schuldverschreibungen möglich ist, bei Pfandbriefen für nicht angemessen. Hiermit wird die Qualität des Pfandbriefs auf eine Stufe mit ABS und sonstigen strukturierten Finanzierungen gestellt und das Potential zur Begebung von Pfandbriefen auch in schwierigem Marktumfeld nicht angemessen berücksichtigt. Auch in der Finanzkrise war es möglich, mittels Daueremissionen auf dem Kapitalmarkt regelmäßig Finanzmittel aufzubringen. Der ZKA kann auf Basis einer ihm vorliegenden Erhebung nachweisen, dass während der gesamten Finanzkrise (zwischen Januar 2007 und Dezember 2009) kontinuierlich Pfandbriefe emittiert wurden. Dabei wurden wöchentlich Pfandbriefe begeben, deren Höhe sich zwischen 6,8 und 21 Mrd. EUR pro Monat bewegte. Der Abflussfaktor von 100 % ist daher keinesfalls gerechtfertigt. Entsprechend sollte für Pfandbriefe ein wesentlich geringerer Abflussfaktor unterstellt werden.

Bei der Berücksichtigung von Liquiditätsabflüssen, die sich aus dem Conduit-Geschäft ergeben, sollen die Institute annehmen, dass sie 100 Prozent der innerhalb der 30-Tage-Frist fälligen ABCP nicht über die Ausgabe neuer CP refinanzieren können. Eine solch hohe Anrechnung ist selbst in der Subprime-Krise nicht erforderlich gewesen. Es sollte daher davon ausgegangen werden, dass lediglich 75 Prozent der fälligen CP nicht über die Ausgabe neuer CP refinanziert werden können.

Es soll angenommen werden, dass die Banken auch selbstvertraglich zugesicherte Kreditlinien im Stressfall nicht mehr in Anspruch nehmen können. Dies ist unseres Erachtens keine realistische Annahme. Selbst in der Hochphase der Finanzmarktkrise konnte in gewissem Umfang am Geldmarkt (auch unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen) Interbanken-Liquidität generiert werden.

Schließlich sollen nach den Vorschlägen auch sämtliche anderen Liquiditätsabflüsse erfasst werden, sofern sie vertraglich festgelegt wurden (z. B. fällige Zinsen und Tilgungen). Hierzu möchten wir zunächst anmerken, dass bei den fälligen Einlagen eine gewisse Prolongationsquote unterstellt werden sollte, so dass nicht sämtliche fälligen Rückzahlungen berücksichtigt werden müssen. Fällige Zinsen sollten wegen ihrer untergeordneten Bedeutung im Rahmen der LCR nicht angerechnet werden

Ergänzend verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 8.

Question 2: In particular, views would be welcome on whether certain corporate and covered bonds should also be eligible for the buffer (see Annex I) and whether central bank eligibility should be mandatory for the buffer assets?

Wir unterstützen die Einbeziehung von Covered Bonds und Unternehmensschuldverschreibungen in die Liquiditätsreserve nachdrücklich.

Covered Bonds stellen neben dem Markt für Staatsanleihen das zweitgrößte Segment auf dem weltweiten Rentenmarkt dar. Der globale Covered Bond Markt (einschließlich USA und Kanada) war Ende 2009 knapp 2.500 Mrd. Euro schwer. Davon entfielen auf deutsche Pfandbriefe 719 Mrd. Euro (rd. 30%). Insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Sicherungsmechanismen stellen deutsche Pfandbriefe ein lang etabliertes und zuverlässiges Instrument zur Liquiditätsanlage und Risikodiversifizierung dar. Selbst während der akuten Phase der Finanzmarktkrise kamen im Gegensatz zu anderen Refinanzierungsquellen weder der Primär- noch der Sekundärmarkt bei Pfandbriefen zum Erliegen. Zwar verringerten sich die Emissionsvolumina, die Emissionstätigkeit wurde aber durchgängig aufrechterhalten. Daher erscheint uns der vorgeschlagene Sicherheitsabschlag von 20 -40 Prozent als nicht angemessen. Pfandbriefe mit einem Rating von mindestens AA sollten demzufolge ohne Abschlag in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Darüber hinaus sollte es bei diesen Finanzinstrumenten den Banken auch gestattet werden, eigene Emissionen in der Liquiditätsreserve zu halten.

Wir halten die für die Einbeziehung von Unternehmensschuldverschreibungen und gedeckten Schuldverschreibungen vorgeschlagenen Kriterien hinsichtlich der Charakteristika der Märkte, auf denen diese Anleihen gehandelt werden, für nicht praktikabel. Die Anforderung, dass die Papiere auf einem großen, tiefen und aktiven Markt mit geringen „Konzentrationen“ gehandelt werden müssen, ist nicht operational. Die geforderte 10-jährige Datenhistorie für die Geld/Brief-Spanne dürfte zudem wohl in den wenigsten Fällen vorliegen. Dies gilt auch für die geforderten Datenhistorien in Bezug auf die negativen Marktwertschwankungen. Es wäre vollkommen unverhältnismäßig, wenn die Papiere bis zum Erreichen der gewünschten Datenhistorie aus der Liquiditätsreserve ausgeschlossen bleiben würden. Aus den oben genannten Gründen sollten bei Unternehmensanleihen die Bonität des Emittenten und die Zentralbankfähigkeit des Papiers die entscheidenden Kriterien für die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen in die Liquiditätsreserve darstellen.

Unternehmensschuldverschreibungen und gedeckte Bankschuldverschreibungen sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission nicht mehr als 50 Prozent der Liquiditätsreserve aus-

machen dürfen. Diese Begrenzung erscheint uns willkürlich. Da im Umkehrschluss die Liquiditätsreserve zu mindestens 50 Prozent aus Bargeld oder Staatspapieren bestehen müsste, könnte sie darüber hinaus dazu führen, dass die Banken nicht mehr in der Lage wären, ihre Liquiditätsreserve in erforderlichem Ausmaß zu diversifizieren. Die 50 Prozent-Begrenzung sollte daher fallen gelassen werden.

***Question 3:** Views are also sought on the possible implications of including various financial instruments in the buffer and of their tentative factors (see Annex I) for the primary and secondary markets in which these products are traded and their participants.*

Das Arbeitspapier zur CRD IV konstatiert in Tz. 9 richtigerweise mögliche unerwünschte Nebeneffekte aufgrund einer zu engen Definition derjenigen Aktiva, die in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Bei einer unveränderten Übernahme der Vorschläge des Baseler Ausschusses würden sich aus unserer Sicht tatsächlich erhebliche negative Auswirkungen ergeben.

So wären die Institute aufgrund der LCR gezwungen, große Bestände an hochliquiden Aktiva zu halten, insbesondere in Form von Staatsanleihen und auf Konten bei der Zentralbank. Der Preis für die Sicherheit dieser Anlagen wäre eine nur mäßige Verzinsung, so dass sich die geforderten Puffer massiv als Ertragsminderung in der Gewinn -und Verlustrechnung der Institute niederschlagen würden. Die vermehrte Nachfrage nach Staatsanleihen würde bei diesen zu steigenden Preisen und weiter fallenden Renditen führen, was den Effekt zusätzlich verstärken würde. Abgesehen davon wäre zu klären, ob überhaupt ein ausreichendes Angebot an emittierten Staatsanleihen für die zu erwartenden Nachfrage existiert. Gleichzeitig könnten die entsprechenden Mittel nicht mehr als Kredite an Unternehmen herausgelegt werden.

Nach unserem Verständnis muss ein Wertpapier zur Anerkennung als Liquiditätsreserve nicht zwangsläufig auf Konten der Zentralbank gehalten werden. Vielmehr dürfen Wertpapiere der Liquiditätsreserve zugerechnet werden, die bei der Zentralbank hinterlegt wurden, aber noch nicht als Sicherheit für ein Geldmarktgeschäft der Zentralbank genutzt werden, demnach weiterhin als 'unencumbered' einzustufen sind. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Neben den Auswirkungen auf Kreditinstitute erwarten wir auch massive volkswirtschaftliche Verwerfungen. Von Instituten aufgenommene Passivmittel würden in deutlich geringerem Umfang für die Kreditvergabe zur Verfügung stehen als bislang, da sie in einem nicht unerheblichen Maße in hochliquide Aktiva zur Erfüllung der LCR fließen müssten. Die kreditnehmende Wirtschaft würde jedoch nicht nur durch diese regulatorisch erzwungene Änderung der Kredit-

vergabepolitik der Institute unter Druck geraten. Auch Unternehmen, die sich direkt am Kapitalmarkt refinanzieren, würden Probleme bekommen, Abnehmer für von ihnen begebenen Schuldverschreibungen zu finden, weil Kreditinstitute, die bislang Unternehmensanleihen erwarben, ihre Mittel künftig vermehrt in Staatsanleihen und Zentralbankguthaben anlegen müssten („crowding out“).

Der Baseler Ausschuss scheint davon auszugehen, dass es in Bezug auf qualitativ hochwertige Staatsanleihen kein Risiko geben kann. In der Vergangenheit konnten jedoch in Krisenzeiten auch bei Staatsanleihen zum Teil signifikante Spread-Ausweitungen beobachtet werden. Es ist daher unseres Erachtens auch aus diesem Grund dringend erforderlich, den Banken zu gestatten, eine breit diversifizierte Liquiditätsreserve zu halten.

Wir begrüßen, dass die Kommissionsdienststellen anders als der Baseler Ausschuss vorsieht, gedeckte Schuldverschreibungen und Unternehmensanleihen guter Bonität in den Liquiditätspuffer mit einzubeziehen.

Der Liquiditätsausgleich zwischen Banken auf anonymer, besicherter Basis über stabile, umsatzstarke, organisierte Repomärkte kann einen großen Beitrag zur Verringerung des systemischen Risikos leisten. Auch dies gelingt nur, wenn von den Banken ein relativ großes Volumen von Aktiva gehalten wird, die für diese Märkte geeignet sind. Eine zu enge Definition der sich als aufsichtsrechtliche Liquiditätsreserve qualifizierenden Aktiva könnte sich diesbezüglich als kontraproduktiv erweisen.

Staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen stellen ein wichtiges Refinanzierungsinstrument für Kreditinstitute dar und werden in großem Umfang von Kreditinstituten gehalten. Sie stehen in Bezug auf die Liquidität anderen staatlich garantierten Anleihen nicht nach. Daher sollten sie in vollem Umfang als Bestandteile der Liquiditätsreserve zugelassen werden.

Eine fehlende Diversifikation würde über die volkswirtschaftlich unerwünschten Marktverwerfungen hinaus im Stressfall auch zu kritischen, unerwünschten Entwicklungen führen. In einem solchen Fall werden Institute gezwungen sein, Vermögensgegenstände aus dem Puffer zu liquidieren. Verkauften in dieser Konstellation alle Institute identische bzw. Wertpapiere der gleichen Kategorie, so würde dadurch die Krise verschärft. Weiterhin würde sich das Risiko einer Systemkrise erhöhen, da alle Institute durch die regulatorischen Vorgaben zu gleichgerichtetem Handeln angehalten würden. Nicht zuletzt könnten sich durch eine zu enge Definition der zur Abdeckung der LCR zugelassenen Aktiva bei den Instituten regulatorisch induzierte Konzentrationsrisiken ergeben.

Bislang werden Schuldverschreibungen von Instituten zu einem nicht unwesentlichen Teil von anderen Instituten gehalten. Durch die vorgeschlagene weitgehende Nicht-Berücksichtigung von Bankschuldverschreibungen im Rahmen der LCR (Puffer) würde sich die Nachfrage nach diesen Papieren am Kapitalmarkt verringern. Institute müssten ihre Schuldverschreibungen mit höheren Kupons ausstatten, um überhaupt noch Investoren anziehen zu können. Dies würde die Refinanzierung der Institute weiter verteuern.

Nach unserem Dafürhalten weisen unbesicherte Bankschuldverschreibungen vergleichbare Risikoeigenschaften auf wie unbesicherte Anleihen von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die bilateralen Repomärkte für diese Anleihen funktioniert haben. Aus diesem Grunde sollten diese Papiere unter denselben Voraussetzungen wie Unternehmensanleihen in der Liquiditätsreserve Berücksichtigung finden. Der vom Baseler Ausschuss vorgesehene vollkommene Ausschluss von Bankschuldverschreibungen aus der Liquiditätsreserve würde unseres Erachtens dazu führen, dass Institute mit kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen nicht mehr in der Lage wären, diese auf Institute zu übertragen, die langfristige Liquidität suchen. Dies würde sich wiederum negativ auf die Liquiditätssituation der Institute auswirken. Durch das Halten von Bankschuldverschreibungen können die Institute sowohl ihr Adressenausfall- als auch aus Marktrisiko weiter diversifizieren. Diese Möglichkeit zur Diversifikation würde massiv ausgehöhlt, sollten Bankschuldverschreibungen für den Puffer nicht zugelassen werden. Ungedeckte Bankschuldverschreibungen weisen unseres Erachtens ein vergleichbares Risiko auf wie ungedeckte und Unternehmensschuldverschreibungen und sollten daher analog behandelt werden. Für eine Diskriminierung von Bankschuldverschreibungen gegenüber sonstigen Unternehmensschuldverschreibungen sehen wir keine ökonomische Rechtfertigung. Nicht zuletzt sollte berücksichtigt werden, dass in der Realität ein maßgeblicher Teil der Refinanzierung der Institute über Bankschuldverschreibungen erfolgt. Deren Bedeutung dürfte wegen der strengen Vorgaben der NSFR in der Zukunft weiter steigen.

Der ZKA erkennt durchaus, dass die Einbeziehung dieser Anleihen die Interbankenliquidität künstlich aufblähen könnte, wenn Institute gegenseitig solche Schuldverschreibungen halten. Darüber hinaus dürften sie im Falle einer Bankenkrise eine höhere Korrelation mit dem allgemeinen Marktrisiko (wrong-way risk) aufweisen. Die derzeit diskutierten Maßnahmen zur Verbesserung der Solvenz- und Liquiditätssituation der Institute machen es jedoch unwahrscheinlicher, dass diese Wertpapiere im Falle der Krise nicht mehr handelbar sind. In Europa gelten darüber hinaus noch Großkreditvorschriften, die das Konzentrationsrisiko im Interbankenmarkt weiter verringern.

Die Einbeziehung von Aktiva in die Liquiditätsreserve sollte zumindest in dem Umfang gestattet werden, wie mit diesen Sicherheiten unter normalen Umständen Liquidität von der Zentralbank generiert werden kann. Bereits in normalen Zeiten können sich Geschäftsbanken mittels unterschiedlicher Instrumente Liquidität von den Zentralbanken besorgen. Die aktuelle Krise hat gezeigt, dass Zentralbanken in solchen Zeiten dem Markt sogar zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt haben. Nach unserer Auffassung besitzen Zentralbanken als Teil des Finanzsystems auch weiterhin in schweren systemweiten Marktkrisen eine wichtige Rolle. Sicherlich sollten die Banken bei ihren Planungen nicht davon ausgehen, dass die Zentralbanken in einer Krise zusätzliche Fazilitäten zur Verfügung stellen. Es kann jedoch zumindest angenommen werden, dass sie in einer solchen Situation die Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken nicht einschränken. Entsprechend sollten, über die anerkannten Vermögensgegenstände hinaus, Vermögensgegenstände angerechnet werden dürfen, die von der jeweiligen Notenbank als Sicherheiten anerkannt werden. Hierunter sollten auch nicht marktfähige Aktiva wie Kreditforderungen hoher Bonität fallen. Für die Nutzung der Zentralbankfähigkeit als Qualifikationskriterium spricht im Übrigen auch, dass dieses objektiver ist als das der Marktfähigkeit.

Jedoch sollte die Zentralbankfähigkeit nicht als zusätzliches verpflichtendes Kriterium für die Anrechenbarkeit in der Liquiditätsreserve festgelegt werden. Ein derartiges Vorgehen würde per se viele Vermögensgegenstände (z.B. Aktien von wichtigen Indizes, Gold und andere Edelmetalle) von der Liquiditätsreserve ausschließen, die während der Finanzkrise hoch liquide waren.

Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Sicherstellung des veranschlagten Liquiditätswertes während des Haltezeitraums auf Wertveränderungen hin untersucht werden müssen. Gleichwohl hätte eine Erfüllung der Kriterien für die Einbeziehung von Aktiva in die Liquiditätsreserve- insbesondere diejenigen in Bezug auf die Bonität und die Marktliquidität - zu jeder Zeit zur Folge, dass bestimmte Schuldverschreibungen bei einem vorübergehenden Vertrauensverlust gegenüber dieser Adresse aus der Liquiditätsreserve herausfallen. Dies wiederum würde dazu führen, dass sich die Liquidierbarkeit dieser Titel verschlechtern würde, da alle Banken simultan versuchen würden, diese Titel zu verkaufen. Letztlich würden damit die aufsichtlichen Anforderungen, wie auch die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in ihrem Working Paper Nr. 293 festgestellt hat, krisenverschärfend wirken.¹ Wir plädieren daher für eine angemessene Regelung.

¹ Borio, Claudio (2009): Ten propositions about liquidity crises, BIS Working Paper No 293, S. 9.

Question 4: *Comments are sought on the concept of the Net Stable Funding Requirement and its likely impact on institutions' resilience to liquidity risk. Quantitative and qualitative evidence is also sought on the types and severity of liquidity stress experienced by institutions during the financial crisis and – in the light of that evidence – on the appropriateness of the tentative calibration in Annex II. In particular, we would be interested in learning how the pricing of banking products would be affected by this measure.*

Der Ausgestaltung der „Net Stable Funding Requirement“ (NSFR) liegt ein unternehmensspezifisches Stressszenario über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde. Dies erscheint uns unangemessen, da die Banken auf einen so langen Zeitraum gesehen in der Lage wären, auf einen solchen Stress mit einer Anpassung des Geschäftsmodells zu reagieren. Die NSFR sollte daher nach unserem Dafürhalten lediglich sicherstellen, dass die Bank den normalen Geschäftsbetrieb in erforderlichem Umfang aus stabilen Quellen refinanziert.

Die NSFR würde in der vorgeschlagenen Ausgestaltung dazu führen, dass die Banken ihr langfristiges Kreditgeschäft weitgehend fristenkongruent refinanzieren müssten. Banken wären damit viel weniger in der Lage, ihre volkswirtschaftlich wichtige Funktion der Fristentransformation wahrzunehmen. Darüber hinaus ist höchst fraglich, ob der Kapitalmarkt in der Lage wäre, das hierfür erforderliche Volumen an langfristigen Bankschuldverschreibungen aufzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn (wie vorgeschlagen) diese Papiere für die Zwecke der LCR nicht in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürften. Diese geringere Attraktivität von Bankschuldverschreibungen könnte lediglich durch deutliche Preisaufschläge kompensiert werden. Es droht damit die Gefahr einer Einschränkung bzw. einer deutlichen Verteuerung der langfristigen Kreditvergabe mangels fristenkongruenter Refinanzierungsmöglichkeiten. Zusätzlich würden die zur Erfüllung der NSFR erforderlichen längeren Laufzeiten auf der Passivseite die Refinanzierungskosten der Institute weiter erhöhen.

Ggf. werden diese Effekte auch dazu führen, dass Liquiditätstransformation in verstärktem Maße in nicht regulierten Bereichen der Volkswirtschaft getätigt wird.

Bei der Anrechnung der verfügbaren Refinanzierungsmittel fällt auf, dass Retaileinlagen im Vergleich zu anderen Formen der Refinanzierung mit einem deutlich höheren Faktor (85 % bzw. 70 %) angerechnet werden sollen. Hierdurch wird sich der Wettbewerb um Retaileinlagen über das bereits in unserer Antwort auf Frage 1 skizzierte Maß hinaus weiter verstärken.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass das Einlagengeschäft nicht von allen Banken betrieben wird. Die Geschäftsmodelle z. B. der Pfandbriefbanken wie

auch der staatlichen Förderbanken sehen eine Refinanzierung im Wesentlichen über die Emission von Pfandbriefen bzw. von staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen vor. Entsprechend hätten diese Banken nicht einmal die Möglichkeit, über eine Ausweitung des Retailgeschäftes die Auswirkungen der NSFR abzumildern.

Dies zeigt, dass abgesehen von den Auswirkungen auf die Ertragssituation der Institute ganze Geschäftsmodelle in Frage gestellt würden. Dies gilt sowohl für die bislang schwerpunktmäßig Wholesale- als auch für die Retail-refinanzierten Institute. Wie die Eigenkapitalvorschriften sollten auch die regulatorischen Anforderungen zum Liquiditätsrisikomanagement grundsätzlich neutral in Bezug auf das jeweilige Geschäftsmodell sein. Insofern bedürfen die Kennzahlen einer grundsätzlichen Überarbeitung, um diese Neutralität herzustellen.

Grundsätzlich erscheinen uns die vorgeschlagenen Anrechnungssätze sowohl für die zur Verfügung stehende stabile Refinanzierung (Zähler) als auch für die erforderliche stabile Refinanzierung (Nenner) übertrieben konservativ. Auch hierfür sollten empirische Belege vorgelegt werden.

Darüber hinaus ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, dass gedeckte Schuldverschreibungen ihre Anrechenbarkeit als stabile Refinanzierung verlieren, sobald die Restlaufzeit unter ein Jahr fällt. Insbesondere die Emission von Pfandbriefen stellt für das emittierende Kreditinstitut bis zum Ende der Laufzeit des Pfandbriefs eine stabile Refinanzierung dar. Auf Grund der gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen ist eine vorzeitige Fälligkeit ausgeschlossen.

Weiterhin sollten im Rahmen der NSFR zum einen hinsichtlich der Prolongationsannahmen für Mittel, die den Banken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr zur Verfügung gestellt wurden, realistischere Annahmen getroffen werden, die konsistent zu denjenigen sind, die im Rahmen der LCR unterstellt werden. Das bedeutet, dass bei Mitteln, für die im Rahmen der LCR kein Abfluss unterstellt wird, angenommen werden soll, dass diese für die Zwecke des NSFR auch längerfristig als Refinanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Auch die Anrechnungssätze für Aktiva mit einer Laufzeit von über einem Jahr sollten konsistent zu den Annahmen der LCR sein. So sollten Aktiva, für die im Rahmen der LCR eine Veräußerbarkeit innerhalb der 30-Tage-Frist unterstellt wird, auch im Rahmen der NSFR nicht mehr mit stabilen Refinanzierungsmitteln zu unterlegen sein.

Der Vorschlag, dass Pfandbriefe mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Rating von mindestens AA mit einer langfristigen stabilen Refinanzierung von 20 % zu unterlegen sind, ist nicht nachvollziehbar. Pfandbriefe stellen neben Staatsanleihen und staatlich garantier-

ten Bankschuldverschreibungen das verlässlichste der langfristigen Refinanzierungsinstrumente dar. Selbst in der akuten Phase der Finanzmarktkrise waren weder der Primär- noch der Sekundärmarkt bei Pfandbriefen beeinträchtigt. Entsprechend unserer Forderung im Rahmen der LCR, dass Pfandbriefe mit mindestens AA wie Staatsanleihen ohne Abschlag in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen, sollten diese Wertpapiere unseres Erachtens nicht mit langfristiger stabiler Refinanzierung zu unterlegen sein, da sie jederzeit ohne Wertverlust veräußert werden können. Pfandbriefe mit einem Rating von AA- bis A- sollten lediglich mit einem Faktor von 5 Prozent angerechnet werden.

Diese Anforderungen sollten für gedeckte Schuldverschreibungen unabhängig von ihrer Restlaufzeit gelten. Das geplante Vorhalten der vollumfänglichen Refinanzierung für gedeckte Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit unter ein Jahr fällt, halten wir mit Blick auf Pfandbriefe für unangemessen. Pfandbriefe sind unabhängig von ihrer Laufzeit qualitativ hochwertige und liquide Assets, die auch während der Finanzmarktkrise handelbar waren.

Kredite mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors vergeben wurden, sollen mit 50 Prozent angerechnet werden. Die hiermit unterstellte Prolongationsquote erscheint uns wesentlich zu hoch. Hier sollte auf der Grundlage empirischer Untersuchungen ein geringerer Satz festgelegt werden. Andernfalls würde für die Unternehmen ein deutlicher Anreiz bestehen, sich über die Kapitalmärkte zu refinanzieren und nicht über Bankanleihen. Dies würde die Disintermediation weiter vorantreiben. Das gleiche gilt auch für die unterstellte Prolongationsquote für Forderungen an Retailkunden mit einer Laufzeit von unter einem Jahr (85 Prozent). Auch hier sollte auf der Grundlage empirischer Untersuchungen ein geringerer Satz festgelegt werden.

Die vorgesehene vollständige Unterlegung von Forderungen an Unternehmen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit langfristigem stabilem Funding erscheint uns materiell nicht begründbar. Wir schlagen hier vor, dass von Unternehmen emittierte Wertpapiere, die auf geregelten Märkten gehandelt werden, und die nicht bereits mit einem „Required degree“ von 20 angerechnet lediglich zu 70 Prozent angerechnet werden sollen. Kredite an Unternehmen sollten lediglich zu 85 Prozent mit langfristiger Refinanzierung unterlegt werden. Die geringeren Anrechnungsfaktoren ergeben sich aus unserer Sicht aus einer Portfoliobetrachtung. Bei lang laufenden Krediten kommt es immer zu Tilgungen, so dass für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement immer ein gewisser Anteil an kurzfristiger Refinanzierung notwendig ist.

Auch für „other assets and liabilities“ unterstellt die NSFR ein extremes Szenario. Aktiva aus dem Derivategeschäft werden als vollkommen illiquide behandelt (benötigen 100 % stabile

Refinanzierung), obwohl sie eigentlich keinerlei Refinanzierung brauchen. Passiva aus dem Derivategeschäft werden wie kurzfristige Mittelabflüsse behandelt (erhalten keinen Stabilitätswert). Die beschriebene Behandlung der positiven und negativen Marktwerte aus dem Derivategeschäft ignoriert ferner die Effekte deren Besicherung. Dieser Ansatz steht im klaren Widerspruch mit tatsächlichen Marktverhalten derartiger Geschäfte. Die Vergleichbarkeit der NSFR-Ergebnisse zwischen Banken, hängt ferner sehr stark von den zugrunde gelegten Bilanzierungsregeln und Nettingverfahren ab. Eine einheitliche Verfahrensweise ist daher notwendig, um eine Vergleichbarkeit zu erzielen und Wettbewerbsnachteile zu verhindern.

Um Doppelbelastungen zu vermeiden, sollten in der Rubrik „all other assets“ solche Aktiva unberücksichtigt bleiben, für die ein Kapitalabzug anzuwenden ist (z. B. goodwill).

***Question 5:** Comments are in particular sought on the merits of allowing less than 100 % stable funding for commercial lending that has a contractual maturity of less than one year. Is it realistic to assume that lending is reduced under liquidity stress at the expense of risking established client relationships? Does such a differentiation between lending with more and with less than one year maturity set undesirable incentives that could discourage for instance long term funding of non-financial enterprises or encourage investment in marketable securities rather than loans?*

Die Unterlegung von Krediten mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr mit weniger als 100 Prozent stabiler Refinanzierung ist angemessen. Bereits die in dem Papier unterstellte Prolongationsquote von 50 Prozent erscheint zu hoch. Hier sollte auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung eine geringere Quote angesetzt werden.

Etablierte Kundenbeziehungen bedeuten für die Bank künftige Ertragspotenziale. Im Fall der im Rahmen der NSFR unterstellten lang anhaltenden Liquiditätskrise sind jedoch möglicherweise die Zahlungsfähigkeit eines Instituts und damit dessen Existenz bedroht. Sofern erforderliche „counterbalancing capacities“ nicht anderweitig zu geringeren Opportunitätskosten bereit gestellt werden können, wird ein Institut selbstverständlich auch erwägen, bestehende Kredite nicht zu prolongieren.

Grundsätzlich werden die Anforderungen der NSFR dazu führen, dass Banken verstärkt kurzfristige Kredite vergeben werden und in marktfähige Schuldverschreibungen investieren.

Nicht zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass ABCP-Programmen durch LCR und NSFR, die auf Fälligkeiten binnen einem Monat bzw. einem Jahr abstellen, in der aufsichtlichen Be-

handlung benachteiligt werden. Gemäß den Anforderungen der CRD (Annex IX, Part 4, No 3.1) darf der Interne Bewertungsansatz (Internal Assessment Approach, IAA) zur Berechnung der Kapitalunterlegung derartiger Geschäfte gerade nur für solche Verbriefungstransaktionen genutzt werden, mit denen primär Papiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr emittiert werden. Falls das nicht der Fall ist und aufgrund der Unkenntnis über das zugrundeliegende Portfolio auch der Bankaufsichtliche Formelansatz (SFA) nicht nutzbar ist, müssen die betreffenden Positionen vollständig vom Eigenkapital abgezogen werden, da externe Ratings für zahlreiche Transaktionen extrem teuer oder schlicht unmöglich sind. Entsprechend werden die Banken durch die oben beschriebenen Anforderungen gezwungen, die Laufzeit der Papiere, die im Rahmen der von ihnen gesponserten ABCP-Programmen emittiert wurden, auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Die vorgeschlagene Behandlung von ABCP würde insbesondere mittelständische Unternehmen treffen, die sich über solche Programme refinanzieren. Daher sollten die Abflussfaktoren für die entsprechenden CP im Rahmen der LCR und der NSFR deutlich abgesenkt werden oder die Anforderung an den Einsatz des IAA im Rahmen von ABCP-Programmen entsprechend gelockert werden.

***Question 6:** Views are sought on possible implications of inclusion and tentative "availability factors" (see Annex II) pertaining to various sources of stable funding for respective markets and funding suppliers. Would there be any implications of the tentative required degree of coverage for various asset categories for respective bank clients?*

Grundsätzlich sollten die Sätze, mit denen bestimmte Passivpositionen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr bei der Bestimmung der zur Verfügung stehenden stabilen Refinanzierung angerechnet werden dürfen, konsistent zu den Annahmen über den Abzug dieser Refinanzierungsmittel bei der LCR sein. Unseres Erachtens kann davon ausgegangen werden, dass zumindest diejenigen finanziellen Mittel, die auch in dem im Rahmen der LCR unterstellten akuten Stressszenario nicht abgezogen würden, dem Institut auf längere Sicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Einlagen von Privatkunden und kleinen Geschäftskunden soll zwischen „stabilen“ und „weniger stabilen“ Einlagen unterschieden werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere unter Frage 8 formulierte Kritik hinsichtlich des mit dieser Abgrenzung verbundenen technisch-organisatorischen Zusatzaufwandes. Darüber hinaus sollten die Anrechnungssätze der NSFR konsistent zu den im Rahmen der LCR unterstellten Abzugsquoten sein. Bei einer unterstellten Abzugsquote von 7,5 Prozent für Zwecke der LCR sollte daher im Rahmen der NSFR angenommen werden, dass 92,5 Prozent der Einlagen von Privatpersonen und kleinen Geschäftskunden den Banken auch für einen Zeitraum von über einem Jahr als stabile Refi-

finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Entsprechend sollte daher für sämtliche dergestalt unterschiedenen Einlagen ein einheitlicher Anrechnungssatz von 92,5 Prozent gelten.

Auch der Anrechnungssatz für Refinanzierungsmittel, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, erscheint uns übertrieben konservativ. Konsistent zu der von uns im Bereich der LCR geforderten einheitlichen Abzugsquote von 25 Prozent, sollten solche Verbindlichkeiten mit einem Anrechnungsfaktor von 75 Prozent angerechnet werden dürfen.

Verbindlichkeiten, denen nicht ausdrücklich ein geringerer Anrechnungssatz zugeordnet wird, dürfen nicht zu den vorhandenen stabilen Refinanzierungsquellen gezählt werden. Hierzu zählen in erster Linie Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen des Finanzsektors. Dies erscheint vollkommen unangemessen. Wie bei den Abzugsquoten im Bereich der LCR sollte auch hier zwischen verschiedenen Gruppen von Unternehmen differenziert werden.

***Question 7:** Do you agree that all parameters should be transparently set at European level, possibly in the form of Technical Standards by the EBA where parameters need to reflect specific sub-categories of retail deposits?*

Die Festlegung sämtlicher Parameter auf EU-Ebene durch technische Standards der EBA erscheint uns grundsätzlich eine angemessene Vorgehensweise. Wir verweisen jedoch auf unsere Antwort zu den Fragen 6 und 8, dass es unserer Ansicht nach keine Unterkategorien von Einlagen geben sollte.

***Question 8:** In your view, what are the categories of deposits that require a different treatment from that in Annexes I and II and why? Please provide evidence relating to the behaviour of such deposits under stress.*

Der Vorschlag der Kommission unterscheidet „stabile“ und „weniger stabile“ Retaileinlagen. Von einer „stabilen“ Einlage soll dabei unter anderem dann ausgegangen werden können, wenn der Kunde über weitere Geschäftsbeziehungen zu der Bank verfügt, die einen Abzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen, und die Einlage auf Konten getätigt wurde, die zu Transaktionszwecken genutzt werden („transactional accounts“). Diese Einteilung erscheint uns willkürlich und dürfte aufgrund der gewählten Differenzierungskriterien zu einem sehr hohen technisch-organisatorischen Zusatzaufwand führen. Institute mit einem größeren Retailgeschäft wären gezwungen, bei jeder Meldung tausende von Kundenverbindungen einzeln auszuwerten. Solange durch den Ausschuss keine empirischen Belege für die Notwen-

digkeit einer solchen Differenzierung vorgelegt werden, sollte diese aufgegeben und bei Retaileinlagen ein einheitlicher Abflussfaktor von 7,5 Prozent unterstellt werden.

Die Anforderung, dass die Einlagen zu Transaktionszwecken gehalten werden müssen, um als stabile Refinanzierungsquelle zu gelten, schließt Spareinlagen - eine der stabilsten Refinanzierungsquellen überhaupt - aus. Abhebungen von Sparkonten an Automaten sind - wenn überhaupt - nur begrenzt möglich und Banken werden im Stressfall nur den gekündigten Teil der Spareinlage an einen Kunden auszahlen. Insofern sollte der Teil der Mittel, der kurzfristig abgehoben werden kann, wie eine stabile Retaileinlage behandelt werden. Darüber hinausgehende Mittel kann ein Kunde erst nach Ablauf der Kündigungsfrist abziehen. Diese sollten daher im Rahmen der LCR als nicht fällig und im Rahmen der NSFR ebenfalls als stabile Retaileinlagen angesehen werden.

Große Banken bieten vielfach Services (Zahlungsverkehrsabwicklung, Liquiditätsversorgung) für kleinere Häuser an, die zudem oft über keinen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt verfügen. Die korrespondierenden Einlagen der kleineren Banken haben sich als sehr stabil erwiesen, weil gerade in der Krise einerseits die Anbieter der Dienstleistungen darauf achten, dass bestimmte Konten mit positivem Saldo geführt werden und andererseits die kleineren Häuser Mittel oft bei Instituten parken, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen. Oft werden diese Geschäftsbeziehungen noch von Beteiligungsverhältnissen zwischen Instituten flankiert. Daher wäre es angemessen, die korrespondierenden Einlagen nicht wie normale Interbankanlagen zu bewerten. Solche Einlagen verhalten sich eher analog Retaileinlagen und sollten daher entsprechend behandelt werden.

***Question 9:** Comments are sought on the scope of application as set out above and in particular on the criteria referred to in point 17 for both domestic entities and entities located in another Member State.*

Große Banken steuern ihre Liquidität tendenziell auf **Gruppenebene**, um das Vorhalten notwendiger Liquiditätspuffer mit einer effizienten Ressourcennutzung und damit günstigeren Konditionen im Kundengeschäft verbinden zu können. Daher sollten die Vorgaben in erster Linie lediglich auf konsolidierter Ebene eingehalten werden müssen. Dennoch stimmen wir dem Arbeitspapier in Tz. 15 zu: Eine pauschale Anwendung der Vorgaben zum Liquiditätsrisiko auf Gruppenebene ist nur angezeigt, wenn Hindernisse, die einem effektiven Management der Liquidität auf Gruppenebene (incl. transferability of assets, mutual support commitments) entgegenstehen, im Wesentlichen ausgeräumt sind.

Den Vorstoß der Kommission zur Anwendung eines **Waivers** in Nr. 17 – 19 begrüßen wir außerordentlich. Ein Management des Liquiditätsrisikos auf Gruppenebene in Verbindung mit entsprechend ausgerichteten aufsichtlichen Anforderungen führt tendenziell zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit einer Gruppe. Dagegen würde eine zusätzliche Anwendung auf Ebene der einzelnen Töchter lediglich einen zusätzlichen Aufwand darstellen, dem kein Nutzen gegenüber steht.

Die genannten **Voraussetzungen für einen Waiver** sind zu hinterfragen. Ein zentrales Liquiditätsmanagement ist selbstverständlich zwingende Voraussetzung. Die Relevanz rechtlich verbindlicher Zusagen ist allerdings zu bezweifeln. Da Liquiditätsrisiken im Stressfall ad-hoc schlagend werden können, verhindern im Streitfall einzuklagende vertragliche Verpflichtungen eine Kettenreaktion an den Finanzmärkten nicht. Auch ist die Transferierbarkeit von Vermögensgegenständen nur insoweit vorzusetzen, wie eine Absicherung der Gruppenliquidität sie erfordert. Voraussetzung für einen Waiver sollte daher vielmehr sein, dass die Gruppenmutter gegenüber den Aufsehern die feste Absicht und die jederzeitige Fähigkeit demonstriert, die Zahlungsfähigkeit des betreffenden gruppenangehörigen Instituts zu gewährleisten. Operative Vorkehrungen und Notfallpläne sind insofern im Stressfall deutlich wichtiger als rechtsverbindliche Zusagen.

Dabei ist zunächst unerheblich, ob der Gruppe Institute außerhalb des **europäischen Wirtschaftsraums** angehören. Ein Waiver sollte daher in diesem Fall nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sofern die Voraussetzungen für einen Waiver (Absicht und Fähigkeit) belegt werden, sollte dieser von den Aufsehern gewährt werden. Gefährlich wäre es zudem, Gruppen mit Töchtern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums pauschal von der Möglichkeit eines Waivers auch für Töchter innerhalb EEA auszuschließen (wie derzeit in Nr. 19 formuliert). Große, primär international ausgerichtete Gruppen würden dadurch systematisch benachteiligt. Kleinere Gruppen mit geringen Aktivitäten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums könnten geneigt sein, diese einzustellen, was unter dem Strich eine Schwächung des Standortes bedeutete.

Question 10: *Should entities other than credit institutions and 730K investment firms be subject to stand-alone liquidity standards? Should other entities be included in the scope of consolidated liquidity requirements of a banking group even if not subject to stand-alone liquidity standards (i.e. financial institutions or 50K or 125K investment firms)?*

***Question 11:** Should the standard apply in a modified form to investment firms? Should all 730K investment firms be included in the scope, or are there some that should be exempted?*

Grundsätzlich gilt der Grundsatz „**same Risk same Rules**“. Investmentfirmen, die auf eigene Rechnung handeln, sollten daher den Vorgaben zum Liquiditätsrisiko unterworfen werden. Dazu müssten die Vorschläge möglicherweise angepasst werden. Jedoch muss die grundsätzliche Risikobewertung für einzelne Kategorien von Assets und Verbindlichkeiten einheitlich und objektiv sein. Insbesondere darf ein fehlender Zugang zu bestimmten Finanzierungsquellen nicht als Grund dienen, für eigentlich riskantere Finanzierungsquellen ein geringeres Risiko zu unterstellen.

***Question 12:** Comments are sought on the different options and in particular for how they would operate for the treatment of intra-group loans and deposits and for intragroup commitments, respectively. Comments are also sought as to whether there should be a difference made between the liquidity coverage and the net stable funding ratio.*

Die Ausführungen unter Nr. 21 zur **symmetrischen Anrechnung** von gruppeninternen Liquiditätslinien sind korrekt. Die gegenseitige Absicherung mit Liquidität innerhalb einer Gruppe trägt zur Stabilität der Gruppe bei und darf daher nicht durch eine asymmetrische Behandlung diskriminiert werden. Insofern lehnen wir in Nr. 24 des Arbeitspapiers der Kommission zur CRD 4 skizzierte Vorgehensweise ab.

Eine pauschale Festlegung der Behandlung von gruppeninternen Exposures (Kredite, Einlagen und offene Linien) für alle Institutsgruppen scheint nicht sinnvoll. Vielmehr sollte sich die aufsichtliche Vorgabe am **Geschäftsmodell** bzw. der internen Steuerung der Gruppe ausrichten. Dabei könnte der in Nr. 22 beschriebene Ansatz als Basisansatz verstanden werden. Sofern gegenüber den Aufsehern nachgewiesen wird, dass Absicht und Fähigkeit bestehen, entsprechende offene Linien zu bedienen, kann der Ansatz gemäß Nr. 23 gewählt werden. In einem weiteren Schritt sollte dieses ein entsprechendes Vorgehen zudem auf fällige Kredite und Einlagen anwendbar sein.

Wir entnehmen den Ausführungen im Arbeitsdokument, dass offene Linien auch im Rahmen der **NSFR** berücksichtigt werden sollen. Insofern scheint es sich um ein Versehen zu handeln, dass Annex II diese nicht aufführt. Die vorstehenden Ausführungen zur LCR gelten in diesem Fall entsprechend.

Question 13: *Do stakeholders agree with the conclusion that for credit institutions with significant branches or cross-border services in another Member State, liquidity supervision should be the responsibility of the home Member State, in close collaboration with the host member States? Do you agree that separate liquidity standards at the level of branches could be lifted based on a harmonised standard and uniform reorganisation and winding-up procedures?*

Wir stimmen diesen Schlussfolgerungen uneingeschränkt zu.

Question 14: *Comments are sought on the merit of using harmonised Monitoring Tools, either in the context of Supervisory Review or as mandatory elements of a supervisory reporting framework for liquidity risk. Comments are also sought on the individual tools listed in Annex III, their quality and possible alternatives or complements.*

Die angestrebte Harmonisierung der regulatorischen Behandlung des Liquiditätsrisikos sollte auch den Bereich der aufsichtlichen Meldungen umfassen. Um den Aufwand für die Institute zur Umsetzung der Meldeanforderungen möglichst gering zu halten, sollten die Anforderungen weitestgehend harmonisiert werden. Sowohl Aufsichtskollegien als auch die Liquidity Identity Card bilden geeignete Plattformen für nationale Aufsichtsbehörden zur Erörterung und Vereinbarung von harmonisierten Standards und insbesondere von Monitoring tools.

Question 15: *What could be considered a meaningful approach for monitoring intraday liquidity risk?*

Inwiefern die Überwachung der Liquidität im Tagesverlauf für eine Bank angemessen ist, hängt von ihrem individuellen Geschäftsmodell ab. Die aufsichtliche Überwachung der Liquidität im Tagesverlauf (intraday liquidity) sollte daher unseres Erachtens nicht über die im Rahmen der Zweiten Säule bereits heute erforderlichen Maßnahmen hinausgehen.

Wie bereits zu Frage 14 ausgeführt, schlagen wir vor, dass aussagekräftige Monitoring tools für einzelne Institute in den internationalen Aufsichtskollegien vereinbart werden und ihre Implementierung dann im Rahmen der Liquidity Identity Card erfolgt.

Section II: Definition of capital

Question 16: What are your views on the prudential appropriateness of eliminating the distinction between upper and lower Tier 2, and of eliminating Tier 3 capital?

Aufgrund der Ereignisse der Finanzkrise können wir den Antritt der Kommissionsdienststellen nachvollziehen, Qualität und Quantität des bankaufsichtlichen Eigenkapitals zu erhöhen. Dies sollte in erster Linie den Sinn haben, die Verlustdeckungsmasse für den Krisenfall zu erhöhen. Dennoch vermitteln die Vorschläge den Eindruck, dass die Krise nicht eingetreten wäre, wenn die Kreditwirtschaft mit mehr und hochwertigerem Eigenkapital in die Krise gegangen wäre. Dies halten wir für höchst fragwürdig, da die **Krise durch eine aus einem fundamentalen Mangel an Vertrauen entstehende Liquiditätsknappheit** ausgelöst wurde, deren Folgen die Institute auch bei einer starken und hochwertigen Eigenkapitalausstattung nicht hätten auffangen können. Darüber hinaus erhalten die auf EU-Ebene im vergangenen Jahr verabschiedeten neuen Regelungen an die Ausgestaltung von Eigenkapitalinstrumenten keine Gelegenheit zu beweisen, dass sie bereits ausreichend sind, die Qualität aufsichtlichen Kapitals zu verbessern. Vielmehr legt die EU-Kommission nunmehr schon weitere Überlegungen vor, bevor die im letzten Jahr verabschiedeten Regelungen in Kraft getreten sind. Diese, sich selbst überholenden Rechtsetzungsprozesse halten wir nicht für überzeugend.

Der überwiegende Teil des Kernkapitals soll nach den regulatorischen Anpassungen zukünftig aus hartem Kernkapital bestehen. Die Kommissionsdienststellen sehen vor, die bisherige Schwelle von 50 % zu erhöhen. Die qualitativen Anforderungen an harte wie auch an hybride Kapitalinstrumente wurden jedoch bereits erhöht und werden durch die neuen Vorschläge nochmals verschärft. Aus unserer Sicht ist daher eine zusätzliche Verschärfung der Anerkennungsgrenzen nicht erforderlich. Insoweit plädieren wir nachdrücklich dafür, die derzeitige Grenze von maximal 50 % für hybride Kapitalinstrumente beizubehalten. Anderenfalls würden nicht börsennotierte Institute, die keinen Zugang zum Kapitalmarkt haben, erheblich benachteiligt. Insbesondere für diese Institute ist hybrides Kernkapital oft die einzige Möglichkeit, sich kurzfristig Kernkapital zu beschaffen. Diese flexible Möglichkeit der Kapitalbeschaffung ist daher für diese Institute unverzichtbar.

Die neue Struktur der Kapitalbestandteile brüht gleichzeitig auch die Transparenz hinsichtlich des Kapital der Institute. Diesbezüglich sind die durch die Kommission vorgeschlagenen Erweiterungen der Transparenzvorschriften in den Tz. 77 und 78 im Grundsatz nachzuvollziehen. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass die überbordenden Vorschläge des Baseler Ausschusses nicht in Gänze übernommen wurden.

Wir weisen aber darauf hin, dass ein Zuviel an detaillierten Informationen beim Adressaten leicht zu einer Überforderung bei der Interpretation führen kann. Zudem müssen neben der Verbesserung der Informationsbasis auch Wettbewerbsaspekte in Betracht gezogen werden. Insoweit sollte sich die Veröffentlichungspflicht generell auf die wesentlichen Informationen beschränken.

So erscheint die Anforderung aus Tz 78 c) als zu weitgehend, da das regulatorische und das bilanzielle Eigenkapital grundsätzlich von einander abweichen und bei der Abbildung des Eigenkapitals auch zwischen den einzelnen nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards Unterschiede bestehen. Wir halten daher eine vollständige Rückführung des regulatorischen Eigenkapitals auf das bilanzielle für nicht praktikabel. Zudem ist eine entsprechende Überleitung für die Institute mit einem erheblichen Aufwand verbunden, wobei wir uns gleichzeitig die Frage nach dem tieferen Erkenntniswert beim Adressaten stellen.

***Question 17:** Are the criteria proposed for Core Tier 1, non-Core Tier 1 and Tier 2 sufficiently robust and how might they be improved?*

Allgemeine Anmerkungen zu den Kernkapitalprinzipien

Die prinzipienorientierte Ausgestaltung des harten Kernkapitals ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Der Schwerpunkt der Anerkennungsvoraussetzungen liegt auf den Prinzipien Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Flexibilität der Zahlungen, was aus unserer Sicht sinnvoll ist, da dieser Fokus eine hohe Qualität des Eigenkapitals sicherstellt.

Wir begrüßen, dass die Kommissionsdienststellen bei Nicht-Aktiengesellschaften weiterhin die diesen zur Verfügung stehenden Kapitalinstrumente als Kernkapital anerkennen wollen. Diese Regelung stellt die erforderliche Verbindung zwischen Prinzipienorientierung einerseits und der Notwendigkeit der Anerkennung solcher Kernkapitalinstrumente andererseits her, die bei Nicht-Aktiengesellschaften seit langer Zeit ihre Geeignetheit als Eigenkapital unter Beweis gestellt haben.

Vor dem Hintergrund der Prinzipienorientierung ist es für uns jedoch nicht einsichtig, weshalb diesem Ansatz nicht auch bei der Anerkennung von harten Kernkapitalinstrumenten gefolgt wird und für Aktiengesellschaften ausschließlich Aktien und offene Rücklagen als Kernkapitalinstrumente anerkennungsfähig sein sollen. Leider folgen die Kommissionsdienststellen in dieser Hinsicht - aus unserer Sicht ohne Not - den Vorschlägen des Baseler Ausschusses.

Aus bankaufsichtlicher Sicht gibt es für diese Unterscheidung unseres Erachtens keine Grundlage. Die geplante Ungleichbehandlung verschiedener Rechtsformen, und damit im Ergebnis eine Schlechterstellung von Aktiengesellschaften gegenüber Nicht-Aktiengesellschaften, lehnen wir entschieden ab. Solange Kernkapitalinstrumente die 14 in Anhang IV. aufgestellten Prinzipien erfüllen, ist es völlig unbeachtlich, ob dieses Kernkapital dem Finanzinstrument einer Aktie oder einer anderen Kapitalform entspricht. Maßgeblich für die Klassifizierung als Kernkapital muss die Qualität eines Instrumentes sein, nicht die Gesellschaftsform der emittierenden Bank. Solange es keine validen Gründe für eine Unterscheidung nach Rechtsform gibt, fordern wir, dass auch für Aktiengesellschaften andere Finanzinstrumente als nur Aktien als Bestandteil des harten Kernkapitals zugelassen werden. Dies könnte zum Beispiel durch Ergänzung der Fußnote 18 geschehen, indem am Ende ergänzt wird: „(...) and other instruments fulfilling the criteria for Core Tier 1 capital in Annex IV“.

Eine Beschränkung des harten Kernkapitals auf gezeichnetes Kapital und offene Rücklagen würde zudem Reorganisationsmaßnahmen im Bankensektor wesentlich erschweren. So würden beispielsweise bei einer Umwandlung eines Kreditinstitutes in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft u. U. Kapitalformen, die den neuen Anforderungen an hartes Kernkapital genügen, aufgrund des Rechtsformwechsels des Instituts nicht mehr anerkennungsfähig sein.

Darüber hinaus muss den Instituten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kapitalbasis zu diversifizieren, wie es z. B. im Sydney Press Release anerkannt wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Diversifizierung hinsichtlich der Währung, in welcher die Instrumente begeben werden können. Da common voting shares in der Regel nach den Gesellschaftsrechten nur im jeweiligen Sitzland mit der jeweiligen Währung begeben werden können, wäre eine Begrenzung auf diese Instrumente kontraproduktiv.

Wir unterstützen die Kommission in der Sichtweise, dass steuerrechtliche Bestimmungen im europäischen Kontext betrachtet in hohem Maße heterogen und dementsprechend keinesfalls vergleichbar sind. Daher sollte in der Tat die steuerrechtliche Betrachtung von Instrumenten keine Rolle spielen, wie in den Textziffern 57 und 58 ausgeführt wird. Eigenkapitalqualität ist nicht abhängig von dessen steuerrechtlicher Behandlung.

Entsprechendes gilt auch für die Stimmberechtigung eines Instrumentes. Wir begrüßen daher, dass bei den Kriterien zur Anrechenbarkeit harter Kernkapitalbestandteile nicht auf die Stimmberechtigung eines Instrumentes abgestellt werden soll. Für die Qualität des Kapitals ist die Stimmberechtigung unschädlich, solange das Instrument den Kriterien an hartes Kernkapital genügt.

Spezielle Anmerkungen zu den harten Kernkapitalprinzipien (Anhang IV)

Prinzip Nr. 5: Wir lehnen wir die Vorgabe, dass kein Cap zugelassen sein soll und auch die Höhe der Ausschüttung nicht vom eingezahlten Betrag abhängen darf, entschieden ab. Eine Fest- wie auch eine Höchstverzinsung beeinflussen die Qualität des Eigenkapitals nicht, solange die Ausschüttung im alleinigen Ermessen des Emittenten steht und die Zahlungen auf nicht-kumulativer Basis erfolgen. Die erforderliche Flexibilität der Zahlungen ist dadurch bereits hinreichend gewährleistet. Die Streichung des zweiten Satzes wäre daher sachgerecht.

Prinzip Nr. 6: Eine vollständige Ermessensfreiheit der Geschäftsführung über Dividenden und Kupons ist zu weitgehend. Die zugrunde liegende Annahme ist scheinbar, dass diese Ermessensfreiheit ein Merkmal des Stammaktienkapitals ist und dass jedes anderes Instrument des harten Kernkapitals genau dasselbe Merkmal haben muss. Die Annahme, dass die Möglichkeit der Geschäftsführung einer Bank, die Entscheidung über die Einlösung des Kupons auf einer „Bei-Bedarf“-Basis treffen zu können, zu den wesentlichen Merkmalen des Stammaktienkapitals zählt, trifft aber – jedenfalls in vielen europäischen Jurisdiktionen - nicht zu.

Zwar trifft es für die USA zu, wo der Vorstand den Jahresabschluss erstellt und eine Dividende gemäß seinem Geschäftsurteil festsetzt, aber die Gesetze und Praktiken in Europa sind anders. Nur die Erstellung des Jahresabschlusses wird der Geschäftsführung anvertraut. Die Entscheidung über eine Dividende wird an die Anteilseigner weitergeben. Entscheiden sich die Anteilseigner für eine Gewinnausschüttung, so wird das Unternehmen zu einer solchen verpflichtet. Wenn die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an Ausschüttungen eingehalten werden, kann nur die Aufsicht mit ihren Durchgriffsrechten eingreifen, um die Zahlung aufzuheben. Vor diesem Hintergrund erfüllen in Europa nicht einmal Stammaktien die vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Anforderungen an hartes Kernkapital.

In Anbetracht dessen, dass in Europa nicht einmal das Stammkapital im vollen Ermessen der Geschäftsführung liegt, müssen die Kriterien 6 des Anhangs IV und 7 Buchstabe a) des Anhangs VI geändert werden. Aus unserer Sicht würde eine Überprüfung, ob ausschüttungsfähige Gewinne vorhanden sind, dafür ausreichen, dass Instrumente als hartes Kernkapital angesehen werden:

“ Distributions may only be obligatory if

a. the annual profit of the most recent fiscal year for which audited financial statements are available are equal or larger than the amount of the envisaged distribution and other distributions and

b. the solvency ratio of the bank is well above the minimum requirements (i.e., the institution

is “well capitalised”)and

c. there is no order of the regulator that suspends the payment.”

Die Well-Capitalised-Schwelle kann im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses unter Säule 2 festgelegt werden.

Prinzip Nr. 7 in Verbindung mit Tz. 45: Vorzugsausschüttungen werden explizit ausgeschlossen. Damit gehen die Kommissionsdienststellen über die korrespondierenden Vorschläge des Baseler Ausschusses im Konsultationspapier BCBS 164 hinaus, die in Fußnote 15 zulassen, dass einige zulässige Gattungen des Stammkapitals bestimmte fremdkapitalähnliche Aspekte, wie beispielsweise Vorzugsdividenden aufweisen dürfen. Wir plädieren dafür, diese Möglichkeit auch auf europäischer Ebene vorzusehen und das Prinzip dahingehend zu modifizieren, Vorzugsausschüttungen zuzulassen, da sie die Prinzipien Verlustteilnahme, Dauerhaftigkeit und Flexibilität der Zahlungen nicht beeinträchtigen. Unseres Erachtens wäre es ausreichend, klarzustellen, dass das Verbot von Vorzugsbehandlungen nicht auf die Höhe der Ausschüttung zu beziehen ist – die für die Kompensation von nicht vorhandenen Stimmrechten unerlässlich ist – sondern lediglich auf die Reihenfolge der Ausschüttung. Es sollte also sichergestellt werden, dass bevorzugte Zahlungen gleichrangig und anteilig gleichförmig (pari passu) mit den Zahlungen auf Stammkapital erfolgen: „(...) There are no preferential distributions REGARDING THE ORDER OF PAYMENTS, including in respect of other elements classified as the highest quality issued capital.” (Anhang IV, Kriterium 7, 2. Satz).

Eine solche Ausgestaltung stünde auch im Einklang mit der Auslegung der CEBS in seinem CP 33 zur europäischen Core Tier 1 Definition trifft (Kriterium 7 und insbesondere Tz. 69 von CP 33).

Prinzip Nr.10: Das Kriterium verlangt, dass der eingezahlte Betrag nach den jeweiligen Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital gewertet wird. Wir sehen das Junktum zwischen bilanzieller und aufsichtsrechtlicher Behandlung grundsätzlich kritisch. Die Bestimmung der für aufsichtliche Zwecke nutzbaren Kapitalelemente wird damit zunehmend in die Hand von externen Standardsetzern gelegt. Aufgrund von sehr häufig anzupassenden Rechnungslegungsstandards ist eine Anlehnung an diese mit einer ungewollten Volatilität für das aufsichtsrechtliche Eigenkapital verbunden. Dies kann nicht im Sinne der Bankenaufsicht sein. Zu starke Abhängigkeiten sollten daher kritisch betrachtet werden.

Prinzip Nr. 11: Diese Anforderung verlangt, dass das Instrument direkt begeben und eingezahlt sein muss. Mit der Anforderung einer direkten Begebung sollen offensichtlich Instrumente, die über ein SPV begeben werden, zukünftig nicht mehr als hartes Kernkapital berücksichtigungsfähig sein. Soweit nur voll eingezahlte Instrumente anerkannt werden und das Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung hinreichend erfüllt ist, ist der Emissionsweg aus unserer Sicht jedoch unerheblich.

Vielmehr muss es weiterhin möglich sein, Kapital auch indirekt zu begeben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass kleinere Institute aus kleineren Währungsräumen andernfalls erhebliche Probleme bei der Aufnahme von Kapital hätten (siehe auch unsere „Allgemeine Anmerkungen zu den Kernkapitalprinzipien“). Der möglichen indirekten Kapitalaufnahme stehen auch die Kommissionsdienststellen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Von daher plädieren wir dafür, dass Prinzip Nr. 11 sinngemäß entlang dem Prinzip Nr. 14 für das ergänzende Kernkapital zu formulieren.

Prinzip Nr. 14: Aus unserer Sicht ist es sinnvoller, nicht auf den Bilanzausweis, sondern vielmehr auf die Offenlegungsanforderungen (Säule 3) abzustellen.

Spezielle Anmerkungen zu den Prinzipien für ergänzendes Kernkapital (Anhang VI)

Prinzip Nr. 4: Das ergänzende Kernkapital ist durch die Anforderung, dass hartes Kernkapital den überwiegenden Teil am Kernkapital innehaben sollte, seiner Höhe nach limitiert und demnach von etwas geringerer Qualität als das harte Kernkapital. Gleichzeitig erfüllt es jedoch zweifellos die hohen Anforderungen, die berechtigterweise an Verlusttragung, Flexibilität der Zahlungen und Permanenz gestellt werden. Nach unserem Dafürhalten wäre es angemessen, innerhalb dieser Kategorie auch langfristig zur Verfügung gestellte, jedoch befristete Einlagen (z. B. mit einer Laufzeit von 30 Jahren oder mehr) wie auch innovative Instrumente zuzulassen. Dies entspräche auch den Vorschriften der CRD II, die einen Anteil von 15 % am Kernkapital für solche Instrumente zulässt. Für einer weitergehende Verschärfung sehen wir keine Notwendigkeit. Wir halten die aktuellen Regelungen vielmehr für einen guten Kompromiss zwischen dem Bedürfnis der Investoren nach Flexibilität und dem aufsichtlichen Kapitalerhaltungsinteresse. Dass die Kapitalkomponenten rückzahlbar sein dürfen, erkennen die Kommissionsdienststellen selber an, indem sie den Instituten die Möglichkeit zur Rückzahlung von Kapitalinstrumenten nach vorheriger aufsichtlicher Zustimmung einräumt. Kapitalinstrumente mit fester Laufzeit wie auch innovative Instrumente, die gleichzeitig die anderen aufgestellten Prinzipien erfüllen, verfügen über ausreichend Qualität, um als Kernkapital anerkannt zu sein. Um zu vermeiden, dass bei Fälligkeit des Kapitalinstruments die Rückzahlung zu einem un-

passenden Zeitpunkt erfolgt, z. B. weil sich das Institut gerade in einer Krise befindet, kann ein aufsichtlicher Genehmigungsvorbehalt verankert werden.

Prinzip Nr. 5: Die Zustimmung der Aufsicht wird u. a. bei der Ausübung des Kündigungsrechts benötigt. Um den Instituten Planungssicherheit zu geben, sollte die Aufsicht bestimmte Voraussetzungen festlegen, bei deren Vorliegen die aufsichtliche Genehmigung erteilt wird.

Korrespondierend zu unserem Petikum zu Prinzip Nr. 4 sollte die Anforderung in lit. b) gestrichen werden.

Prinzip Nr. 6: Unserer Ansicht nach sollte die aufsichtliche Genehmigung bei Kapitalersetzung durch Kapital gleicher Qualität und Laufzeit entbehrlich sein. Es tritt weder aus Sicht des Investors noch aus Sicht der Aufsicht eine Verschlechterung ein, so dass die Einholung der aufsichtlichen Genehmigung lediglich einen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen hervorruft.

Darüber hinaus sollte der vereinfachte Rückerwerb von den Kapitalbestandteilen möglich sein, die aufgrund der „predominant“-Anforderung des harten Kernkapitals nicht mehr als ergänzendes Kernkapital anrechenbar sind. Hier wird dem Institut ansonsten ein erhöhter Aufwand ohne entsprechenden Nutzen aufgezwungen, der seinerseits die Ertragssituation schwächt.

Wir gehen davon aus, dass Market-Making-Aktivitäten auch in Zukunft zulässig sein werden und der Anrechenbarkeit der Kapitalinstrumente nicht entgegenstehen.

Prinzip Nr. 7 Buchstabe a: Nach diesem Kriterium sollen die Zahlungen so ausgestaltet sein, dass das Institut jederzeit die volle Entscheidungsfreiheit hat, Ausschüttungen auszusetzen. Die Forderung, dass Kuponzahlungen einer vollständigen Entscheidungsfreiheit unterliegen müssen, halten wir für Hybridkapitalinstrumente für zu weit gehend und plädieren daher für eine Streichung dieser Anforderung. Stattdessen sollte die übliche Überprüfung, ob ausschüttungsfähige Gewinne vorliegen, Anwendung finden. Diese beinhaltet, dass entweder ein ausreichender Jahresüberschuss oder ein ausreichendes Bilanzergebnis zur Ausschüttung vorhanden sein muss. Zum Teil wird diese Voraussetzung kombiniert mit einer Anforderung zur aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalausstattung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Kriterium 6 der harten Kernkapitalkriterien.

Prinzip Nr. 7 Buchstabe d: Das Kriterium beschreibt, dass „dividend stoppers“ der Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten nicht entgegenstehen. Wir bitten um Klarstellung, dass konsequenterweise auch „dividend pushers“ weiterhin zulässig sind.

Prinzip Nr. 9: Nach diesem Kriterium sollen Instrumente keine kreditsensitiven Merkmale für die Zahlung von Ausschüttungen haben, d. h. die Zahlungen dürfen nicht von der Bonität des Instituts abhängen. Diese Anforderung darf sich jedoch nicht auf Instrumente erstrecken, bei denen nach Ablauf der Zinsbindung eine regelmäßige Neufestlegung des Zinssatzes erfolgt, der wiederum auf Basis der aktuellen Bonität des Instituts festgelegt wird. Weiterhin sollte ein solches Merkmal zulässig sein, solange es nicht mit den anderen Prinzipien für ergänzendes Kernkapital insb. Nr. 7 und 8 kollidiert.

Prinzip Nr. 11: Eine Begründung, warum das entsprechende Prinzip lediglich für Instrumente, die entsprechend dem nationalen Insolvenzrecht als Verbindlichkeiten einzuordnen sind, Anwendung finden soll, vermögen wir nicht zu erkennen. Warum ein nach nationalem Insolvenzrecht als Eigenkapital zu behandelndes Instrument das entsprechende Kriterium nicht erfüllen müssen soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Differenzierung der Behandlung ergänzender Kernkapitalbestandteile anhand nationaler insolvenzrechtlicher Besonderheiten ist schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit nicht zu akzeptieren. Insoweit plädieren wir nachdrücklich dafür, den Einschub „...classified as liability for the purposes of national insolvency law...“ zu streichen. Vielmehr unterstützen wir die Überlegungen der Kommission, Abschreibungsmechanismen oder alternative Konversionsmechanismen für alle non-Core Tier 1 Instrumente zu verlangen (wie in Textziffer 52 dargelegt). Weitere Überlegungen zu diesem Themenkomplex haben wir in Frage 18 dargelegt.

Prinzip Nr. 12: Das Kriterium darf einer Marktpflegeregelung nicht entgegen stehen. Wir bitten daher um Klarstellung, dass dieses Kriterium lediglich sicherstellen soll, dass ein effektiver Kapitalzufluss durch einen Dritten erfolgt und ein Umgehungstatbestand ausgeschlossen wird. Es muss sichergestellt sein, dass Marktpflege innerhalb bestimmter Grenzen erlaubt ist, soweit die eigenen Anteile bei der Kapitalermittlung abgezogen werden (vgl. Tz. 46 i.V.m. Anhang V).

Prinzip Nr. 13: Wir bitten um Klarstellung, wie dieses Kriterium zu operationalisieren ist.

Zusätzliche Anforderungen: Bezüglich der zusätzlichen Anforderungen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 19, 6. Anstrich, Seite 39.

Allgemeine Anmerkungen zu den Prinzipien des Ergänzungskapitals

Wir begrüßen grundsätzlich die prinzipienorientierte Ausgestaltung des Tier 2 Kapitals.

Spezielle Anmerkungen zu den Prinzipien des Ergänzungskapitals (Anhang VII)

Prinzip 4 Buchstabe c: Da diese Instrumente begrenzte Laufzeiten haben können, ist das Verbot von incentives to redeem (soft maturity) überflüssig. Diese Anforderung sollte, ebenso wie in Kriterium 5 Buchstabe b), gestrichen werden. Angemessener erscheint es aus unserer Sicht, „soft maturities“ im Rahmen der Amortisationsregeln (4 Buchstabe b) zu berücksichtigen.

Prinzip 5 Buchstabe b: Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Kriterium 4 Buchstabe c)

Prinzip 5 Buchstabe c ii: Die Einfügung der Wort „fully to the competent authorities“ im Vergleich zu den korrespondierenden Baseler Vorschlägen bewirken substantiell keine erhöhte Qualität des Prinzips, sondern allenfalls erhöhten Arbeitsaufwand für die Institute, da die Formulierung einen Freibrief für jedwede Anforderung der Aufsichtsbehörde ausstellt. Wie plädieren daher für eine Streichung des oben zitierten Einschubs.

Prinzip 7: Wir verweisen sinngemäß auf unsere Ausführungen zu Prinzip 9 des ergänzenden Kernkapitals.

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen im Bereich des Tier 2-Kapitals geht die Kommission in den Tz. 60/61 auf die Sondersituation des in den Artikeln 57 Buchstabe g, 64 Abs. 1 CRD erwähnten Haftsummenzuschlages von genossenschaftlichen Kreditinstituten ein und vertritt die Ansicht, dass einer auch zukünftigen Anerkennung dieses Eigenkapitalbestandteils das Kriterium 1 aus Annex VII entgegenstehe.

Zu der geäußerten Ansicht der Kommission ist zunächst anzumerken, dass der traditionelle Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften in der Tat das entsprechende Kriterium des Anerkennungskatalogs nicht erfüllt. Daraus jedoch abzuleiten, dass der entsprechenden Komponente zukünftig die Anerkennung als Tier 2-Kapital zu versagen ist, erscheint nicht überzeugend. Gegen die entsprechende Schlussfolgerung spricht vor allen Dingen die seitens der Kommission verfolgte neue Philosophie, wonach zukünftig ein einheitliches Tier 2-Kapital nur noch der Verlusttragung nach einer Insolvenz eines Instituts dienen soll (so genanntes „gone concern capital“). Genau diese Voraussetzung und den entsprechend verfolgten Zweck als „gone concern capital“ erfüllt die in Form des Haftsummenzuschlags bestehende Nachschuss-

pflicht der Mitglieder einer Kreditgenossenschaft aber vollumfänglich. So steht der Haftsummenzuschlag gemäß § 105 Genossenschaftsgesetz erst im Falle des Eintritts der Insolvenz zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung. Insoweit ist die Nichterfüllung der Voraussetzung des Kriteriums 1 des Katalogs der Anlage VII dem Haftsummenzuschlag bereits wesensimmanent. Allein aus diesem Umstand jedoch einen nur mangelhaften Gläubigerschutz abzuleiten und damit die Anerkennung als haftendes Eigenkapital zu verweigern, erscheint bereits insoweit nicht gerechtfertigt, als die entsprechende Regelung im Genossenschaftsgesetz dafür Sorge trägt, dass die entsprechenden Beträge den Gläubigern im Falle der Insolvenz tatsächlich vollumfänglich zur Verfügung stehen und nicht bereits im Rahmen einer vorhergehenden defizitären Geschäftstätigkeit verzehrt wurden.

Die Funktionsweise des Haftsummenzuschlages, wie sie vom deutschen Genossenschaftsgesetz vorgesehen ist, entfaltet darüber hinaus zusätzlich auch eine disziplinierende Wirkung. Bei sich bereits abzeichnenden Problemen führt die Haftsummenverpflichtung bei Kreditgenossenschaften dazu, dass ein risikoaverses Verhalten attraktiv erscheint, da die Mitglieder einer Genossenschaft im Falle des tatsächlichen Eintritts der Insolvenz mit zusätzlichen Haftungsverpflichtungen rechnen müssen. Insoweit liefert der Haftsummenzuschlag einen wertvollen Beitrag zur Vermeidung von moral hazard. Diese Wirkung ist jedoch unmittelbar verknüpft mit der Anerkennung des Haftsummenzuschlags als Eigenkapitalbestandteil.

Diese speziellen Gründe rechtfertigen es, für die besondere Situation des Haftsummenzuschlags eine Ausnahmeregelung vom Kriterienkatalog des Anhangs VII vorzusehen, da andernfalls die Kommission ihren eigenen Gedanken des „gone concern capitals“ nicht konsequent verfolgen würde.

Die in Tz. 63 angesprochenen Lock-in-Klauseln für Tier 2 sind aus unserer Sicht nicht nur nicht notwendig, sondern sogar schädlich. Investoren in Ergänzungskapitalinstrumente sind aufgrund der Struktur primär Fremdkapital-Investoren. Diese erwarten eine klar definierte Fälligkeit. Ein etwaiges Risiko der Ausweitung der Laufzeit würde, wenn überhaupt nur mit entsprechendem Preisaufschlag akzeptiert werden. Aus Sicht der Bank empfiehlt sich ebenso eine feste Fälligkeit aus Zinsrisikosteuerungssicht. Zudem widerspräche eine Lock-in-Klausel auch der gegenwärtig geforderten Amortisierung der Anrechnung als Tier 2 in den letzten 5 Jahren (vgl. Kriterium 4b, Annex VII). Lock-in Klauseln widersprechen ausserdem der Systematik, Tier 1 Kapital für den Going-concern und Tier 2 Kapital für den Gone-concern Fall vorzuhalten. Tier 2 Kapital würde de-facto im Krisenfall (noch im Going-concern) permanent. Aus dem Gone-concern Kapital würde Going-concern Kapital. Somit müssten die Kapitalabzüge nicht vom Tier 1, sondern vom Gesamtkapital abgezogen werden.

Question 18: *In order to ensure the effective loss absorbency of non-Core Tier 1 capital, would it be appropriate under certain circumstances to require the write down of the principal amount of an instrument or its conversion to a Core Tier 1 instrument? To what extent should the trigger for write-down / conversion be determined objectively or at the discretion of an institution or its supervisor?*

Im Grundsatz stehen wir der Verlustteilnahme von non-Core Tier 1 Kapital in Form eines temporären Abschreibungsmechanismus offen gegenüber. Eine zwingende dauerhafte Abschreibung lehnen wir indes entschieden ab. Vielmehr verstehen wir die Überlegungen der Kommission dahingehend, dass Abschreibungs- oder Wandlungsmechanismen alternativ zu verstehen sind, dass ein Non-core Tier 1 Instrument also einen der beiden Mechanismen vorsehen sollte. Einer solchen Ausgestaltung stehen wir offen gegenüber. Eine dauerhafte Abschreibung auf den Nominalwert der Kernkapitalinstrumente würde dazu führen, dass sich Investoren von der Anlage in non-core Tier 1-Instrumenten zurückziehen. Kapitalgeber wären mit einem solchen Mechanismus gegenüber Aktionären benachteiligt, da letztere im Falle einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation wieder über die Steigerung des Aktienkurses und die Dividendenzahlung am Unternehmenserfolg partizipierten. Investoren wird insoweit nicht verständlich zu machen sein, warum die unbegrenzt oder lang laufenden Kapitalinstrumenten nicht wieder auf den ursprünglichen Nominalwert hochgeschrieben werden. Mithin wären mit diesem Mechanismus ausgestattete Kapitalinstrumente nur sehr schwer und teuer am Markt zu platzieren. Es sollte daher klargestellt werden, dass neben der dauerhaften Abschreibung auch eine temporäre Abschreibung möglich ist, bei der eine Zuschreibung des Kapitals im Falle der Gewinnerzielung erfolgt.

Grundsätzlich stehen wir auch einer Umwandlung von Instrumenten des ergänzenden Kernkapitals in hartes Kernkapital offen gegenüber, solange die Ausgestaltung solcher Finanzinstrumente in die Entscheidungsfreiheit des Instituts gestellt und die entsprechenden Mechanismen dem Markt bekannt gegeben werden. Es obläge somit der Souveränität des Investors, solche Instrumente zu erwerben oder davon Abstand zu nehmen. In jedem Fall lehnen wir jedoch eine Umwandlungsklausel als obligatorisches Prinzip zur Anerkennung ergänzender Kernkapitalbestandteile ab.

Die angesprochenen Auslöseschwellen (Tz. 50-53) für temporäre Abschreibungen bzw. die Ausübung einer Umwandlung werden deutliche Auswirkungen auf den Markt haben. Für kapitalmarktfähige non-Core Tier 1-Instrumente mit Abschreibungs- oder Umwandlungsmechanismen wäre es sachgerecht, objektive und den Marktteilnehmern transparente Auslöser zu definieren. Diese sollten jedoch nicht aufsichtlich fix vorgeschrieben werden, sondern im Be-

nehmen des Instituts liegen. Es sollte also klargestellt werden, dass mit Blick auf die Vermeidung eines systemischen Risikos eine Vielzahl von Trigger-Ausgestaltungen zulässig ist. Andernfalls würde in einer Krise der gleiche Trigger bei allen Hybrid-Instrumenten gleichzeitig in Kraft treten.

Eine verbindliche Vorschrift, Trigger vollständig und ohne objektive Kriterien der Unternehmensleitung oder den Aufsichtsbehörden zuzubilligen wäre aus unserer Sicht wiederum zu weitgehend. Die Unsicherheiten würden von den Marktteilnehmern voraussichtlich als zu hoch angesehen, weshalb die Vermarktung solcher Instrumente schwierig (mit entsprechend hohen Risikoaufschlägen), wenn nicht unmöglich wäre.

Die Zulässigkeit des Auslöseereignisses sollte dann von der zuständigen Aufsichtsbehörde beurteilt werden. Aus unserer Sicht sollte sich die aufsichtliche Beurteilung dabei an der institutsinternen Kapitalbemessung (ICAAP) orientieren und somit das individuelle Risiko- und Geschäftsprofil eines Instituts bei Beurteilung der Angemessenheit von Auslösemechanismen einbeziehen. Zudem sollte sich die Aufsicht im Sinne einer Selbstbindung festlegen, unter welchen Umständen sie solchen Auslösern zustimmen wird.

Hingegen sprechen wir uns vehement gegen die Einbeziehung von hochgerechnetem (projected) möglichem Kapitalbedarf in der nahen Zukunft aus, wie in Tz. 53 angeführt. Eine solche Hochrechnung ist immer mit hohen Unsicherheiten behaftet und wird von Wirtschaftsprüfern nicht bestätigt. Dies korrespondiert mit großen Unsicherheiten auf Seiten der Investoren, welche dazu führen, dass diese Abstand von einem Investment in solche Instrumente nehmen. Noch schwerwiegender könnten die sich ergebenden rechtlichen Unsicherheiten der begebenden Bank sein. Insbesondere könnten Investoren die Institute rechtlich belangen, sollten aufgrund der Hochrechnungen Abschreibungen durchgeführt worden sein und sich die Hochrechnungen im Nachhinein als unrealistisch konservativ herausgestellt haben, das angenommene Auslöseereignis also nicht eingetreten sein.

Question 19: *Which of the prudential adjustments proposed have the greatest impact? What alternative, robust treatments might be considered and what is their prudential rationale?*

Welche Abzugspositionen den größten Effekt auf die Kapitalausstattung der Institute haben wird, lässt sich erst nach Beendigung und Auswertung der laufenden QIS sagen. Aus diesem Grund haben wir unsere Anmerkungen zu allen Abzugspositionen beigefügt. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass insbesondere die Auswirkungen der Vorschläge zu

- Minority Interests,
- Aktiven latenten Steuern
- Nicht konsolidierten Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors und
- der Abzug von Bruttositionen bei eigentlichen Netting-Positionen in eigenen Aktien und in nicht konsolidierten Beteiligungen in Finanzunternehmen, wenn ein Kontrahentenrisiko besteht,

für deutsche Banken erheblich sind.

Das gesamte Tier 1 Kapital steht unter dem Gedanken des „going concern“. Die von den Kommissionsdienststellen entfalteten Prinzipien für beide Teile des Kernkapitals stellen eine ausreichende Verlusttragung sicher. Wenn einzelne Positionen nicht die Qualität an Eigenkapital erfüllen, wäre es somit angebracht, diese vom gesamten Kernkapital abzuziehen. Wir plädieren daher für alle Positionen, die auf der „going concern“-Annahme basieren, für einen Abzug vom gesamten Kernkapital. Für Abzüge, die nur im Falle des „gone concern“ virulent würden, ist unseres Erachtens ein Abzug vom Ergänzungskapital (Tier 2) angemessen (vgl. Anmerkungen zum 4. Anstrich, Seite 36).

Für einen Abzug von der Summe des Tier 1-Kapitals spricht darüber hinaus die Tatsache, dass diese Vorgehensweise die zukünftige Steuerung des Kernkapitals durch die Institute erleichtern würde. Der Vorschlag der Kommission führt aufgrund der zu erwartenden Festlegung eines höheren prozentualen Anteils des Core-Kapitals an der Summe des Tier 1-Kapitals anderenfalls zu deutlich komplexeren Anforderungen an die Eigenkapitalsteuerung der Institute, die im Zweifelsfall dazu führen werden, dass die Institute die über die Festlegung der „predominance“ vorgegebenen Kernkapitalquoten unter Umständen erheblich anders ausgestalten müssen, um zu vermeiden, dass gegebenenfalls Bestandteile des „additional“ Kernkapitals aus der Anrechnung herausfallen.“

- Stock Surplus

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, die Anrechnung eines Agios (Stock surplus, share premium) nur in der Kategorie zuzulassen, welcher das entsprechende Instrument zuzuordnen ist. Das Agio wird vom Institut bei Begebung des Instruments vollständig vereinnahmt und als Rücklage verbucht. Entsprechend dieser Verbuchung sollte es daher auch vollständig dem core tier 1 zugerechnet werden.

Sofern es in anderen Jurisdiktionen hiervon abweichende Regelungen geben sollte, muss diesen durch eine differenzierte Behandlung Rechnung getragen werden. Dies rechtfertigt jedenfalls nicht eine unterschiedliche Behandlung einzelner Rücklagenpositionen.

- Minority interest

Die geplante Änderung zu Minderheitenbeteiligungen weisen wir als unangemessen zurück. Die vorgeschlagene Regel bzgl. der Konsolidierung zwingt den Banken eine nicht zu rechtfertigende Asymmetrie der Risikoübernahme bei in Fremdbesitz bestehenden Minderheitsanteilen auf. Infolge des Vorschlages der Kommissionsdienststellen würden dem konsolidierenden Institut 100 % der Risikoaktiva fiktiv zugerechnet, allerdings nicht mehr - wie bisher - ebenfalls das nicht im Eigentum des Instituts befindliche Eigenkapital. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die „Risikokonsolidierung“ einerseits und die „Kapitalkonsolidierung“ andererseits auseinander fallen sollen. Durch das Beherrschungsverhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen können auch die in Fremdbesitz befindlichen Kapitalanteile uneingeschränkt im Interesse und zum Nutzen der gesamten Gruppe eingesetzt werden. Die Eigenmittel der Tochter stehen mithin für die Verlustabsorption auf Gruppenebene uneingeschränkt zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sollten in Fremdbesitz befindliche Minderheitsanteile dem Gruppenkapital weiterhin voll zugerechnet werden können.

Etwas anderes mag lediglich gelten für die Zurechnung von Überkapitalisierungen der nachgeordneten Einheit aufgrund von Minderheitsanteilen. Für derartige überschießende Kapitalbeträge kann gegebenenfalls auch eine Zurechnung in Form von ergänzendem Kernkapital bzw. Ergänzungskapital in Frage kommen, sofern die vom Basler Ausschuss aufgestellten Kriterien für diese Kapitalformen erfüllt werden. Für die Bewertung der Frage, ob eine „Überkapitalisierung“ vorliegt, sollte die Kapitalausstattung des konsolidierenden Unternehmens vor Berücksichtigung der Minderheitenanteile die relative Maßzahl sein und nicht die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen, da Letztere immer strenger sein werden, als die von der Unternehmensleitung angestrebte Kapitalausstattung. Beträge, welche nicht der „Überkapitalisierung“ zuzurechnen sind müssen mithin weiterhin als core tier 1 bei dem konsolidierenden Unternehmen anrechenbar bleiben.

- Unrealised gains and losses

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 21.

- Deferred tax assets

Die rechnungslegungsbezogene Steuerabgrenzung orientiert sich an Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen in der national/ international GAAP-Bilanz und der Steuerbilanz und weist entsprechend der bilanziellen Ansatz- und Bewertungswahlrechte den wirtschaftlich korrekten Vermögens- und Schuldansatz aus zukünftigen Steuerbe- und -entlastungen aus. Aktive latente Steuern (auch: Deferred tax assets (DTAs)) werden in der Bilanz entweder ausgewiesen

- a) weil eine temporäre Differenz zwischen Buchwert und steuerlich ansetzbarem Wert eines Vermögensgegenstandes oder einer Verbindlichkeit besteht oder
- b) weil ein Steuermerkmal besteht (steuerlicher Verlustvortrag oder Steuergutschrift) welches zukünftig die Steuerverbindlichkeiten verringern kann.

Bei der Diskussion um die Anrechenbarkeit von DTA im Core Tier 1 sollte von vornherein klargestellt werden, dass die Anrechenbarkeit von DTA aus temporären Differenzen (a) nicht in Zweifel gezogen wird. Die Höhe aktiver oder passiver latenter Steuern (DTA oder Deferred Tax Liabilities (DTL)) aufgrund von temporären Differenzen hängt von den Unterschieden zwischen dem lokalen Steuerrecht und dem anzuwendenden bilanziellen Rechnungslegungsstandard (i. d. R. IFRS) zur Bestimmung von Steuerbemessungsgrundlage und Buchwert ab. Die DTA bzw. DTL bringen Einkommensteuer und bilanzielles Ergebnis einer Rechnungslegungsperiode in Übereinstimmung. Mit anderen Worten liegen ihnen keine anderen Gründe als differierende Berechnungsregeln zugrunde.

Ein wichtiger Grund für DTA bei den Banken ist die Tatsache, dass in vielen Steuersystemen ein Abzug für Kreditausfallrückstellungen nur bei einer Verlustrealisierung erlaubt ist, während der bilanzielle Abzug zum Zeitpunkt der Rückstellung durchgeführt wird. Ein zwingender Abzug von Kernkapital für DTA wird einen unerwünschten Rückführkreis begründen, wenn die Institute angemessene Rückstellungshöhen überprüfen und festzulegen versuchen, einschließlich auch hinsichtlich der vorgeschlagenen neuen EL-Rückstellungen, wenn DTA auf temporäre Differenzen abgezogen werden sollen.

Eine Zurechnung zum aufsichtlichen Eigenkapital sollte auch für aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge als sachgerecht angesehen werden. Latente Steueransprüche aus ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen, die in dieser Diskussion oftmals als besonders unsicher eingeschätzt werden, dürfen nur insoweit aktiviert werden, als ausreichende zu versteuernde temporäre Differenzen vorhanden sind oder andere überzeugende Nachweise erbracht

werden, dass zukünftig ausreichend steuerliche Gewinne zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gilt eine besondere Berichterstattungspflicht über den Umfang aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge und über die erbrachten Nachweise wahrscheinlicher zukünftiger steuerlicher Gewinne.

Wir können die Bedenken der aufsichtlichen Anerkennung aktiver latenter Steuern nicht nachvollziehen, da eine Aktivierung latenter Steuern an anspruchsvolle Ansatz- und Bewertungsvoraussetzungen geknüpft ist. Sofern diese Voraussetzungen zur Aktivierung latenter Steuern erfüllt sind, liegt ein bilanzieller Vermögenswert vor, der auch aufsichtlich als solcher anerkannt werden sollte.

Nicht zu Unrecht wird ausgeführt, dass DTA, die auf Verlusten eines Instituts aus der Vergangenheit beruhen, im Falle der Insolvenz des Instituts voraussichtlich nicht in voller Höhe zur Sicherung von Gläubigerforderungen zur Verfügung stehen. Konsequenterweise sollten die Werte daher aber nicht im core Tier 1 zum Abzug gebracht werden, sondern für den Fall des gone concern abgezogen werden und damit nur als Abzugspostion im gone concern (Tier 2) capital vorkommen.

Außerdem zeigt gerade die aktuelle Krise, dass aktive latente Steuern in erheblichem Maße antizyklisch wirken und so prozyklischen Effekten von Konjunktur, Aufsichtsregeln und Bilanzierung entgegenwirken. Sie verhindern gerade in der aktuellen Situation, dass das aufsichtliche Kernkapital zu stark schrumpft, da Bewertungsverluste durch die teilweise Berücksichtigung als aktive latente Steuern nicht voll ausgewiesen werden müssen.

Schließlich begrüßen wir die Klarstellung, dass die Summe der aktiven latenten Steuern erst nach vollständiger Verrechnung mit allen deferred tax liabilities abzuziehen ist, also ohne Berücksichtigung von unterschiedlichen Jurisdiktionen oder unterschiedlichen Arten von deferred tax liabilities oder assets.

- Investment in own shares

Der ZKA hält die Forderung, dass Positionen in Indexprodukten, die beim Einzelinvestment als Beteiligung einzustufen wären, ebenfalls bei den Abzugspositionen berücksichtigt werden müssen, für zu weitreichend. Der ursprüngliche Ansatz der Abzugsregelungen bankaufsichtlichen Eigenkapitals bestand darin, den Aufbau von Eigenkapitalpyramiden zu vermeiden. Indexprodukte hingegen bilden einen Index synthetisch nach, ohne jedoch in die Produkte konkret zu investieren. Der Aufbau von Eigenkapitalpyramiden ist somit ausgeschlossen. Die Ri-

sikodeckungsmasse der im Indexprodukt repräsentierten Bank wird dadurch nicht vermindert. Gleichzeitig würden aber Banken, die in Indices vertreten sind, gegenüber Banken, die nicht in Indices vertreten sind, benachteiligt, weil nur bei ihnen die Positionen an Indexprodukten zum Kapitalabzug führen würden.

Es ist fragwürdig, ob der aus einem Abzug eines indirekten Besitzes von eigenen Aktien entstehende Nutzen für das Bankensystem die zusätzlichen Meldekosten überwiegt. Wir schlagen daher vor, den Abzug eigener Aktien auf den direkten Besitz von eigenen Aktien zu beschränken und plädieren insoweit für die Streichung des Passus.

Netting: Es bleibt unklar, was unter „short positions without counterparty risk“ zu verstehen ist. Im schlimmsten Fall würde die Regelung in der Praxis das Netting insgesamt verbieten. Wir schlagen vor, das Netting von Long- und Short-Positionen in eigenen Aktien zu erlauben. Außerdem bitten wir um Klarstellung, dass mit „Positions“ keine Derivate mit cash-settlement gemeint sind, da sie nicht in Aktien glattgestellt werden und daher nicht das Eigenkapital verändern können. Dementsprechend werden Derivate mit Cash-Settlement auch nach IAS 32 nicht vom Eigenkapital abgezogen.

- Investment in the capital of certain banking, financial and insurance entities [...]

Die Kommissionsdienststellen schlagen bei der Behandlung von nicht konsolidierten Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors einen korrespondierenden Abzug von der jeweiligen Eigenkapitalkategorie vor, für die das Kapital zu qualifizieren wäre, wenn es durch das Kreditinstitut emittiert wäre. Dem Vorschlag nach sollen die im Handels- und Bankbuch gehaltenen Kapitalinstrumente dem Abzug unterliegen. Ausser direkten Beteiligungen an Finanzunternehmen sollen auch indirekt in Indexwertpapieren gehaltene Beteiligungen dem Abzug unterliegen. Dabei soll Netting von Long- und Shortpositionen nur möglich sein, wenn die Shortposition kein Counterpartyrisk beinhaltet.

De-facto stellt die Voraussetzung des Ausschlusses von Counterpartyrisiken ein Nettingverbot dar. Viele Banken handeln als Market-Maker aktiv Aktien und Indexwertpapiere. Sie werden in der Regel delta-neutral gemanagt. Wir plädieren vehement dafür, Market-Making Positionen für Beteiligungen (Long-Positionen) von der Abzugsregelung auszunehmen. Ohne eine solche Ausnahme rechnen wir mit einem erheblichen Rückgang der Marktliquidität in Bankaktien und Indexwertpapieren, die Bankaktien und andere von Banken emittierte Kapitalinstrumente beinhalten. Die Kosten für das Market-Making würden durch eine vollständige Kapitalunterlegung der gesamten Long-Positionen in prohibitivem Maße ansteigen.

Das de-facto Nettingverbot würde Anreize für Banken reduzieren, ihre Long-Position mit Short-Positionen zu hedgen. Der Anreiz zur Risikoübernahme stiege. Wir halten es daher für Zwecke des Risikomanagements unerlässlich, das Netting von Long- und Shortpositionen weiterhin zuzulassen.

Wir lehnen die vorgesehene Durchschau auf Indexwertpapiere zur Ermittlung der nicht konsolidierten Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors ab da hierdurch Finanzunternehmen kein regulatorisches Kapital zur Verfügung gestellt wird. Daher ist ein Kapitalabzug sachlich nicht gerechtfertigt. Ausserdem führt der Kapitalabzug bestimmter Positionen eines Indexprodukts, das mit einer entsprechenden Gegenposition gehedgt wurde, zu einer asymmetrischen Risikoposition zwischen dem zerlegten Indexprodukt (Kapitalabzug) und dem Hedge (RWA auf den Teil, der dem Kapitalabzug entspricht). Im Ergebnis also für eine vollständig gehedgte Gesamtposition sowohl Kapitalabzug als auch RWA. Ohne den Kapitalabzug würden sich die RWA des Underlying und des Hedge gegenseitig aufheben.

Schließlich würde dies zu einem erhöhten Umsetzungsaufwand bei den Instituten führen. Die Banken halten regelmäßig einen Bestand an Indexwertpapieren zum Zwecke des Market-Makings. Ein Abzug von Eigenkapital für indirekt über Indexwertpapiere gehaltene Anlagen würde somit die Kosten des Market-Makings erhöhen. Bezüglich der Höhe des Besitzes haben die Banken doch einen Anreiz, die Größe ihrer Bestände zu begrenzen, um die verbundenen Refinanzierungskosten zu begrenzen. Es ist höchst fragwürdig, ob der aus einem Abzug indirekt gehaltener Anlagen entstehende Nutzen für das Bankensystem die zusätzlichen Meldekosten überwiegt.

Bei Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 % ist die zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage hinsichtlich der zu verwendenden Eigenkapitalkategorie des Instituts unklar. Wir sprechen uns dafür aus, dass für die Ermittlung der Überschreitungsgrenze (10 % des Eigenkapitals des Instituts) das gesamte Eigenkapital des Instituts zugrunde gelegt wird. Zudem sollte analog der gegenwärtigen Regelung die Bruttobemessungsgrundlage, d. h. das Kapital vor Abzug sämtlicher Abzugspositionen, herangezogen werden.

Die vorgeschlagene Regelung enthält keine Aussage, zu der Frage, ob die Abzugspflicht lediglich für unmittelbare oder auch für mittelbare Beteiligungen gelten soll. Bei einem Verständnis im letztgenannten Sinne bedürfte es nach unserer Auffassung zumindest einer Klarstellung, bis zu welcher Ebene (Tochterunternehmen, Enkelunternehmen etc.) die Institute „durchschauen“

müssen, da eine ohne jede Einschränkung statuierte Zusammenfassungspflicht für die Institute bei den in Rede stehenden Kleinstbeteiligungen zu erheblichen praktischen Problemen führen wird, ohne dass hierdurch tatsächlich bankaufsichtlich substanzielle Verbesserungen erreicht würden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde plädieren wir dafür, die Zusammenfassungspflicht auf unmittelbare Beteiligungen zu beschränken und so einen angemessenen Ausgleich zwischen den bankaufsichtsrechtlichen Notwendigkeiten und den Bedürfnissen der betroffenen Institute nach einer praxistauglichen Ausgestaltung der Regelungen Rechnung zutragen. Ungeachtet dessen muss sichergestellt sein, dass ein Institut Beteiligungen, die zwar bankaufsichtlich nicht konsolidiert, jedoch in die Überwachung auf Finanzkonglomeratsebene einbezogen werden, auch zukünftig nicht in Abzug bringen muss (Art. 60 Abs. 1 der Bankenrichtlinie).

- Shortfall of the stock of provisions to expected losses

Wir können die Absicht der Kommissionsdienststellen, durch den Abzug des Shortfalls vom Kernkapital einen Anreiz zu sorgfältiger Bildung von Wertberichtigungen zu bilden, grundsätzlich nachvollziehen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass ein Institut schon aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus an einer sorgfältigen und dem Risiko angemessenen Bildung von Wertberichtigungen interessiert ist. Um jedoch symmetrische Anreize zu schaffen, regen wir an, den Überschuss an Wertberichtigungen über dem erwarteten Verlust nicht, wie im Klammerzusatz angedeutet, weiterhin im Ergänzungskapital anzurechnen, sondern vielmehr entsprechend dem Shortfall ohne Beschränkung im Core Tier 1 anzurechnen. Wertberichtigungen werden zwar unterjährig gebildet, sind aber erst für eine Gegenrechnung gegen den Shortfall mit Feststellung des Jahres- oder Zwischenabschlusses zugelassen. Damit wird durch unterjährige Schwankungen des erwarteten Verlustes einerseits den Instituten eine Anpassung der Shortfall-Berechnung aufgezwungen, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, diesen durch Wertberichtigungen unterjährig wieder abfedern zu können. Diese Institute dann noch mit dem Abzug des Shortfalls vom harten Kernkapital zu belasten, wird von uns klar abgelehnt.

Ferner halten wir das vorgeschlagene Vorgehen auch aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus für systematisch fragwürdig. Für die Abschirmung des nicht ausreichend unterlegten erwarteten Verlustes steht das gesamte Eigenkapital als Risikopuffer zur Verfügung. Somit sollte auch die Unterlegung des Shortfalls mindestens mit dem gesamten Kernkapital möglich sein.

- Defined benefit pension fund assets and liabilities

Ein Abzug würde den Banken einen Anreiz geben, die Überdeckung von Pensionsfonds auf ein Mindestmaß zu verringern oder gar eine Unterdeckung zu dulden und somit die Renten zu gefährden. Wir schlagen vor, auf den Abzug zu verzichten und die Renten weiterhin im Rahmen von Säule 2 zu überwachen. Sollten die Kommissionsdienststellen dennoch der Meinung sein, dass ein Abzug erforderlich ist, schlagen wir einen Abzug von Tier-2-Kapital vor, weil der Pensionsüberschuss erst in einem gone concern Szenario realisiert werden müsste. Darüber hinaus bitten wir für diesen Fall um Klarstellung, dass ein Abzug eines bilanzierten Aktivüberhangs bei CTA-Konstruktionen (Contractual Trust Agreements) nur dann zu erfolgen hat, wenn dieser zu einer Erhöhung des Eigenkapitals der Bank geführt hat und der wirtschaftliche Nutzen aus der Überdeckung des Planvermögens der Bank nicht zusteht.

- Remaining 50:50 deductions

Bei den verbleibenden hälftigen Abzugspositionen sollte zumindest für die Institute das bisherige Wahlrecht zwischen einem Kapitalabzug und einer Anrechnung mit einem Risikogewicht von 1250 % für Verbriefungen erhalten bleiben.

***Question 20:** Are the proposed requirements in respect of calls for non-Core Tier 1 and Tier 2 sufficiently robust? Would it appropriate to apply in the CRD the same requirements to buy-backs as would apply to the call of such instruments? What restrictions on buy-backs should apply in respect of Core Tier 1 instruments?*

Der aufsichtliche Genehmigungsvorbehalt ist unserer Einschätzung nach ausreichend wirksam. Im Verlauf der Finanzkrise wurden einige Institute dem Druck ausgesetzt, Eigenmittelbestandteile zurückzuerwerben, um so Verluste der Investoren dieser Instrumente zu vermeiden. Der aufsichtliche Genehmigungsvorbehalt wird eine solche Entwicklung zukünftig verhindern, da der Rückerwerb der Instrumente unter ausdrücklichen aufsichtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt ist. Allerdings verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu den Prinzipien des ergänzenden Kernkapitals, dass unserer Ansicht nach ein aufsichtlicher Genehmigungsvorbehalt teilweise entbehrlich sein kann.

Eine Ausweitung der für Kündigungen vorgesehenen Regelungen auf Rückkäufe halten wir für unangemessen. Hier werden zwei sehr verschiedene Sachverhalte (Kündigung zu Pari/100 % allein auf Initiative des Emittenten und Rückkauf zu Marktpreisen mit Zustimmung [Verkaufswille] des Investors) gleichbehandelt, die so nicht vergleichbar sind. Rückkäufe sollten

im Vergleich zu Kündigungen deutlich weniger restriktiv gehandhabt werden und keiner aufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Ferner geben wir zu bedenken, dass der Rückkauf von Instrumenten zwar in der Regel das ergänzende Kernkapital schmälert, jedoch das Volumen an hartem Kernkapital erhöhen kann. Durch den Rückkauf unter pari entstehen Gewinne, welche zu einer Stärkung der Gewinnrücklagen führen, die dem harten Kernkapital zuzurechnen sind. In Ausnahmesituationen wie etwa einer fehlenden aufsichtlichen Anerkennung dieser Instrumente aufgrund des verfehlten „predominance“-Tests kann sogar das Volumen des Kernkapitals erhöht werden.

In jedem Fall sollten die Anforderungen an die Lieferungen von Dokumentationen an die Aufsichtsbehörden zur Erlangung einer aufsichtlichen Zustimmung nicht über die Anforderungen der Säule 2 (des ICAAP) hinausgehen. Die dort bereits abverlangten Informationen sind sehr umfangreich und aufwändig. Weitergehende Anforderungen würden keinen Mehrwert schaffen, sondern die Institute nur unnötig belasten.

***Question 21:** What are your views on the need for further review of the treatment of unrealised gains? What would be the most appropriate treatment of such gains?*

Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Vorschlag zur Behandlung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten nur die Positionen, die der Neubewertungsreserve nach IFRS zuzuordnen sind betrifft. Ein Verzicht auf eine Filterung ist nicht sinnvoll, da diese Vorgehensweise stark prozyklisch wirkt.

Allerdings sehen wir auch den Umstand, dass zumindest für den Bereich der IFRS eine solche Regelung alsbald überflüssig wird, da die relevante Kategorie (AfS) nach den neuen Vorschlägen für den IAS 39 nicht mehr vorhanden sein wird – womit sich umso mehr die Problematik der Prozyklik stellt. Wir schlagen insofern vor, hinsichtlich dieser Thematik auf dem Status Quo der Regelungen zu verharren und erst bei Inkrafttreten der neuen Regelungen des IFRS 9 die aufsichtlichen Regelungen anzupassen.

In keinem Fall erscheint es uns jedoch angemessen, lediglich einseitig bei den Gewinnen Filterungen vorzunehmen. Sollten Filterungen vorgenommen werden, so müssen sie symmetrisch erfolgen, d. h. sofern unrealisierte Verluste voll vom harten Kernkapital abgezogen werden müssen, müssten konsequenterweise auch unrealisierte Gewinne voll dem harten Kernkapital zugerechnet werden.

Question 22: *We would welcome comments on the appropriateness of reviewing the use of going concern Tier-1 capital for large exposures purposes. In this context, would it be necessary to review the basis of identification of large exposures (10 % own funds) and the large exposures limit (25 % own funds)?*

Aus Sicht der EU-Kommission hat sich in der Krise gezeigt, dass das „gone concern capital“ (Ergänzungskapital) häufig nicht eine Schieflage eines Instituts hat abwenden können. Aus diesem Grund schlägt die EU-Kommission nunmehr vor, als Bemessungsgrundlage für die Großkreditgrenzen (Definitionsgrenze und Einzelobergrenze) nur noch das sogenannte „going-concern“-Kapital (Tier 1) heranzuziehen. Nach bisherigem Recht berechnen sich die Großkreditgrenzen auf Basis des haftenden Eigenkapitals (Kern- und Ergänzungskapital).

Als Konsequenz der Finanzmarktkrise wurden mit der Überarbeitung der Bankenrichtlinie (so genannte CRD II) im Großkreditregime zahlreiche Privilegierungen – insbesondere bei Forderungen gegenüber Kreditinstituten – gestrichen. Zudem wurden die Regeln zur Bildung von Kreditnehmereinheiten verschärft, beispielsweise indem auch Zweckgesellschaften bei Vorliegen einer gemeinsamen Refinanzierungsquelle zusammenzufassen sind, und die Regeln zur Behandlung von schemes with underlying assets konkretisiert. All dies wird in Summe dazu führen, dass sich die Auslastung der Großkreditgrenzen insgesamt erhöht. Ferner wurde bei der Überarbeitung der Großkreditvorschriften keine Notwendigkeit erkannt, die bestehenden Grenzen von 10 % und 25 % des haftenden Eigenkapitals zu ändern.

Sachlich ist es richtig, dass die wesentliche Aufgabe des Großkreditregimes darin besteht, den maximalen Verlust eines einzelnen Kreditnehmers oder einer Kreditnehmereinheit zu erfassen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die für die Bemessung von Großkreditgrenze und Großkreditobergrenze maßgeblichen Beträge in der Regel nicht risikogewichtet, also ohne eine Berücksichtigung der individuellen Bonität eines Schuldners, sondern als Nominalbeträge einfließen, solange Sicherheiten, Netting oder Privilegierungstatbestände nicht anrechnungsmindernd wirken. Damit wird im Großkreditregime ein sehr konservativer Ansatz verfolgt, der für ein Back-Stop-System grundsätzlich angemessen erscheint. Für die Zwecke der Bestimmung der Angemessenheit der Eigenmittel dagegen ist es wiederum sachgerecht, risikogewichtete Positionen zugrunde zulegen. Damit wird deutlich, dass die Bezugsgröße Eigenkapital in beiden Vorschriften eine unterschiedliche Zwecksetzung verfolgt und somit eine unterschiedliche Ausgestaltung der Bezugsgröße sachgerecht erscheint.

Sollte künftig nur noch das Kernkapital als Bemessungsgrundlage für die Großkreditgrenzen dienen, würden die Anzahl der Großkredite steigen und die Großkreditgrenzen häufig über-

schritten, was ohne Genehmigung der Aufsicht nicht möglich ist und zudem einen Kapitalabzug zur Folge hätte. Eine Überschreitung wiegt vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Kapitaldefinition in Zukunft noch schwerer als bisher. Die Großkredite unterliegen bereits heute einer engmaschigen Überwachung durch die Institute (insb. auch auf Grund der Vorgaben der Säule II von Basel II). Im Ergebnis hätte die Änderung der Bemessungsgrundlage gravierende Auswirkungen auf den Kreditvergabespielraum, mit entsprechenden Auswirkungen für die kreditnachfragende Wirtschaft.

Wir erachten es daher als sinnvoll, aufgrund der stark konservativen Ausgestaltung des Großkreditregimes auch künftig das Tier-2-Kapital bei der Berechnung der Großkreditgrenzen zu berücksichtigen. Die Limitierung im Großkreditregime unterstellt ein Worst-Case-Szenario, weshalb ein Abstellen auf so genanntes going concern Kapital nicht zweckmäßig erscheint.

Für diese Verfahrensweise spricht darüber hinaus, dass es dann einer Überprüfung der Angemessenheit der Grenzwerte für das Vorliegen eines Großkredits, wie auch für die Obergrenze eines Großkredits sowie einer etwaigen Erhöhung derselben nicht bedarf. Diese würden allerdings bei einer derart weitreichenden Veränderung der Bezugsgröße für die Ermittlung der Einhaltung der Grenzwerte zwingend erforderlich werden, wenn man die vorstehend skizzierten negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabespielräume der Kreditwirtschaft vermeiden will. Um jedoch ermitteln zu können, wie hoch die möglichen neuen Grenzwerte sein sollten, bedürfte es zunächst der Durchführung einer umfangreichen Auswirkungsstudie, die voraussichtlich keineswegs eindeutige Ergebnisse produzieren wird.

Entscheidet man sich für eine Änderung der Grenzwerte führt dies zwangsläufig zu kostenintensiven Anpassungsmaßnahmen im IT-Bereich der betroffenen Institute. Da die Kommission bisher keinerlei neue Erkenntnisse präsentiert, die belegen, dass nach den Änderungen der CRD II weitere substanzielle Anpassungen im Bereich der Großkreditvorschriften erforderlich sind, plädieren wir nachdrücklich dafür von weiteren Anpassungsschritten im Großkreditregime, deren Nutzen in einem zweifelhaften Verhältnis zum dadurch verursachten Aufwand stehen abzusehen und stattdessen zunächst die Wirkungen der bereits verabschiedeten Änderungen in diesem Bereich abzuwarten.

Question 23: *What is your view of the purpose of contingent capital? What forms and triggers would be most appropriate?*

Wir stehen den Überlegungen, mögliche Regelungen zu "contingent capital", „convertible capital“ und anderen Instrumenten mit Abschreibungsmechanismus zur regulatorischen Anrechnung als Kapitalbestandteile und Kapitalpuffer einzuführen offen gegenüber (Tz. 70-72). Eine Einbeziehung der Kreditwirtschaft in den Diskussionsprozess sehen wir in diesem Zusammenhang für notwendig an. Insbesondere regen wir an, folgende Aspekte in den Überlegungen zu berücksichtigen:

- Es sollte geklärt werden, welchen Zweck „contingent capital“ erfüllt und welche Anerkennung diese Instrumente vor allem vor Wandlung nicht nur im Pillar II, sondern auch im Pillar I Kontext erfahren.
- Hinsichtlich der Struktur sollten die Vorgaben wiederum möglichst prinzipienbasiert sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Markt für diese Instrumente sich in Entwicklung befindet. Die aufgestellten Prinzipien sollten der Entwicklung dieses neuen Segments nicht entgegen stehen. Im Markt generiert z.B. die Lloyds Transaktion Common Equity in Form von Aktienkapital, wohingegen die Rabobank Transaktion Common Equity in Form von Reserven/Gains generiert. Der Effekt aus Sicht Verlustabsorptionspotential ist aus unserer Sicht der gleiche.

Hinsichtlich möglicher Auslöseschwellen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 18.

Question 24: *How should the grandfathering requirements under CRD II interact with those for the new requirements? To what extent should the grandfathering provisions of CRD II be amended to bring them into line with those of the new capital requirements under CRD IV?*

Nach der neugefassten CRD II, die zum 31. Dezember 2010 in Kraft treten wird, wurden den Instituten angemessene Altbestands- bzw. Übergangsregelungen eingeräumt. Diese Regelungen bilden ein ausgewogenes Verhältnis zwischen regulatorischen Zielen und den legitimen Anforderungen der Kreditwirtschaft an angemessene Rückführungen von bestehenden Instrumenten unter entsprechender Berücksichtigung der Investoreninteressen. Insbesondere sind diese Regelungen von Kommission, Rat und Parlament in vollem Bewusstsein der Finanzkrise entwickelt und verabschiedet worden. Insofern halten wir eine Anpassung der CRD II-Regelungen für unangemessen.

Auch hinsichtlich der Einführung der neuen CRD IV-Regelungen bedarf es ausreichender Bestandsschutzregelungen über mindestens 30 Jahre. Diese sollten sich an die stufenweisen Übergangsbestimmungen der CRD II anlehnen und auf alle Instrumente Anwendung finden, die bis zum Inkrafttreten der CRD IV (voraussichtlich Ende 2012) emittiert werden und auch die Altbestände, die bis Ende 2010 emittiert wurden, umfassen.

Die Übergangsregelung ist dabei so auszugestalten, dass die Kapitalinstrumente in den ersten 10 Jahren einem vollumfänglichen Bestandsschutz unterliegen.. Bei einer derartigen Ausgestaltung könnten aus unserer Sicht die Grandfathering-Regelungen der CRD IV die Regelungen der CRD II ablösen. Durch eine solche vereinfachte Regelung könnten überlappende Übergangsregelungen aus CRD II und CRD IV vermieden werden.

Section III: Leverage ratio

Question 25: What should be the objective of a leverage ratio?

Der ZKA lehnt das Konzept der Leverage Ratio ab. Eine Leverage Ratio als Ergänzung zu dem risikosensitiven Rahmenwerk Basel II halten wir für konzeptionell nicht stimmig, da sie nicht wie die Baseler Kapitalanforderungen dies richtigerweise vornehmen, eine nach aufsichtlichen Vorgaben ermittelte Messgröße der ökonomischen Verlustgefahr (Summe der risikogewichteten Positionswerte) einer Verlustdeckungsgröße (Eigenmittel) gegenüberstellen.

Die Leverage-Beschränkung ist nicht nur isoliert zu beurteilen, sondern ihre Wirkungsweise ist als zusätzliche strenge Nebenbedingung (neben den risikobasierten Kapitalnormen) der bankgeschäftlichen Aktivitäten zu beurteilen. Je nach Festlegung der maximalen Leverage Ratio ist sie als zusätzliche Nebenbedingung entweder unwirksam oder setzt die risikobasierten Kapitalnormen von Basel II außer Kraft. Im ersten Fall würde eine entsprechende Vorgabe ins Leere laufen, so dass zu erwarten ist, dass die Vorgabe so formuliert wird, dass sie zumindest temporär und für bestimmte Institute als Engpassfaktor wirksam wird. In diesem Fall wirken die risikobasierten Kapitalnormen nicht mehr, die Leverage-Beschränkung steht nur noch für sich. Konsequenterweise müsste dann auch die risikobasierte Kapitalausstattung nach oben angepasst werden.

Soweit sich ein Kreditinstitut an der Leverage Ratio orientiert und nicht mehr an den Basel II Regelungen, würden die Möglichkeiten zur Kreditgewährung an die Wirtschaft weiter eingeschränkt.

Aus unserer Sicht sollte die Leverage Ratio daher allenfalls als Element der 2. Säule im Sinne einer Beobachtungskennziffer im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses verankert werden. So könnten nationale Aufsichtsbehörden die Leverage Ratio bewerten, bei Überschreiten der von der Aufsicht definierten Schwellen mit dem Institut in Dialog treten und ggf. geeignete Maßnahmen treffen, sofern dies die tatsächliche Risikosituation erfordert (vgl. „Outlier-Prinzip“).

Question 26: *Which element of going concern capital do you consider would be a more appropriate basis for the leverage ratio? What is your rationale for this view?*

Aus unserer Sicht kann nur die Gesamtsumme des Kernkapitals vor Abzugsbeträgen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, da das gesamte Kernkapital als „going concern“-Kapital zur Verfügung steht und die Leverage Ratio ferner darauf abstellt, die Fremdkapital-quote zu beschränken.

Question 27: *What is your view on the proposed options for capturing the overall extent of an institution's derivatives business in the denominator of the leverage ratio?*

Question 28: *What is your view of the proposed approach to capturing leverage arising from credit derivatives?*

Question 29: *How could the design of the leverage ratio ensure that it would act as an effective constraint only in benign economic conditions?*

Question 30: *What would be the appropriate calibration of a leverage ratio?*

Aus Sicht des ZKA kann es sinnvollerweise keine einheitliche Kalibrierung der Leverage Ratio geben. Diese Aussagen möchten wir anhand zweier Argumente untermauern:

1. Unterschiedliche Geschäftsmodelle von Instituten

Banken mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen (z. B. Förderbanken, Hypothekenbanken, Privatbankiers oder Bürgschaftsbanken) verfügen typischerweise über unterschiedliche Refinanzierungsstrukturen. Sind etwa Einlagengeschäfte selbst als wesentliches Geschäftsfeld definiert, so führt dies in aller Regel zu einer höheren Leverage Ratio. Auch unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten auf Märkte für externe Eigenkapitalfinanzierung führen regelmäßig zu

unterschiedlichen Kapitalausstattungen. Hinzu kommt die Benachteiligung von Instituten mit risikoarmem Geschäft, so z. B. staatsfinanzierende Institute wie Förderbanken, Pfandbriefbanken oder Retail-Institute europäischer Prägung. Diese Problematik betrifft nicht nur Spezialbanken, sondern auch Universalbanken, die gleiche Geschäftsfelder betreiben.

Auf Grund ihrer Fokussierung auf das Deckungsgeschäft, insbesondere auf die Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie auf die Staats- und Kommunalfinanzierung haben Pfandbriefbanken vergleichsweise hohe Bilanzsummen. Die Einführung einer Leverage Ratio als verbindlicher, bankaufsichtlich einzuhaltender Kennzahl träfe die Pfandbriefbanken auf Grund der umfangreichen, niedrig gewichteten Vermögenswerte in ihren Deckungsmassen daher in besonderem Maße. Im gleichen Maße wären Förderbanken betroffen, da sie in hohem Maße staatsgarantierte Finanzinstrumente halten, deren geringerer Risikogehalt unter dem Eigenkapitalregime in der Leverage Ratio nicht Platz greift. Gerade mit Blick auf das Staatskreditgeschäft sind – abhängig von der konkreten Obergrenze – massive Auswirkungen auf die Kreditvergabepraxis und ggf. das Geschäftsmodell insgesamt möglich. Auch widersprechen die gesetzlichen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes der Einführung einer Leverage Ratio. Im Gegensatz zu anderen Kreditinstituten müssen Pfandbriefbanken die Forderungen, mit denen Pfandbriefe besichert sind, auf der Bilanz halten. Die Deckung der umlaufenden Pfandbriefe muss jederzeit sicher gestellt sein. Eine Verkürzung der Bilanz - wie sie bei Einführung einer Leverage Ratio nötig werden könnte - ist daher bei Pfandbriefbanken nur möglich, wenn ein Pfandbrief fällig wird und nicht durch eine Neuemission ersetzt wird. Auf Grund der regelmäßig langen Pfandbrief-Laufzeiten von fünf bis zehn Jahren würde die Einführung einer Leverage Ratio die Pfandbriefbanken vor große Probleme stellen.

Im vergleichbaren Maße wären Förderbanken betroffen. Sie betreiben wettbewerbsneutrales und risikoarmes Geschäft. Gerade in der Finanzmarktkrise hat sich jedoch dieses Geschäftsmodell bewährt. Förderbanken federn mittels ihres Produktangebots den Abschwung ab und sind gefordert, wichtige Impulse für ein erneutes Anziehen der Wirtschaftskraft in Deutschland zu setzen. Förderbanken würden mit der Einführung einer Leverage Ratio nachhaltig bestraft.

Zu einer ebenfalls unbegründeten Benachteiligung käme es bei Instituten, die eine Zentralbankfunktion innerhalb eines Verbundes übernehmen. Die Funktion des Liquiditätsausgleichs im Verbund führt zu einer Erhöhung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber den angeschlossenen Verbundunternehmen (i.S.e. Bilanzverlängerung) und damit gleichsam zu einer höheren Leverage Ratio.

Eine einheitliche Festlegung einer Leverage Ratio über alle Banken mit sich sehr deutlich unterscheidenden Geschäftsmodellen wäre immer entweder zu hoch oder zu niedrig. Eine Kennzahl für alle Institute unabhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell kann den Besonderheiten der verschiedenen Geschäftsmodelle nie gerecht werden. Unabhängig von der tatsächlichen Risikosituation werden also immer bestimmte Geschäftsmodelle bevorzugt und andere benachteiligt. Damit wohnt der Leverage-Ratio die „Kraft“ inne, in einem erheblichen Maße in die internationale Bankenstruktur einzugreifen und mittelbar Strukturpolitik zu betreiben. Diese Wettbewerbsverzerrung ist im Konzept der Leverage Ratio angelegt und kann auch nicht durch eine Ausdifferenzierung in verschiedene Ratios geheilt werden. Strukturpolitik qua regulatorischer Anforderungen ist aus unserer Sicht entschieden abzulehnen; regulatorische Anforderungen müssen Geschäftsmodellen gegenüber neutral sein. Selbst eine bloße Ausgestaltung als Beobachtungskennziffer drohen aus den genannten Gründen erhebliche Einschränkungen der Aussagefähigkeit im Vergleich einzelner Banken auf nationaler und internationaler Ebene.

2. Wettbewerbsverzerrung durch Rechnungslegungsstandards

Die Höhe der Leverage Ratio hängt insbesondere auch von den anzuwendenden Rechnungslegungsstandards ab. Bei identischen Geschäftsaktivitäten würden sich die Leverage Ratios zwischen Instituten, die nach US-GAAP, IFRS oder nationalen Rechnungslegungsstandards (z. B. HGB) bilanzieren, erheblich unterscheiden. Die wohl denkbare Beseitigung der Unterschiede bei den Netting-Möglichkeiten beseitigt jedoch nur eine Ursache der Unterschiede. Die bestehenden Arbeitsgruppen von FASB und IASB, die sich mit Konvergenzfragen befassen, zeigen beispielhaft, dass Themen wie Hedge Accounting, Konsolidierung, Impairment und Abgrenzung des Eigenkapitals in den jeweiligen Rechnungslegungssystemen nicht hinreichend vergleichbar abgebildet werden. Auf die Höhe des Eigenkapitals und der Exposuregrößen – sowohl bilanziell als auch außerbilanziell - wirken daher diverse weitere Unterschiede, die sich aus einem unterschiedlichen Verständnis betreffend Bilanzansatz und Bewertungsansätze ergeben. Da sich die bilanzielle Eigenkapitalgröße grundsätzlich als Residualgröße ergibt, ist die Höhe des Eigenkapitalausweises abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Ansatz- und Bewertungsmöglichkeiten auf Aktiv- und Passivseite.

Bei Festlegung einer international einheitlichen Leverage Ratio würden sich somit erhebliche Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Eine Vermeidung dieser Verzerrungen ließe sich nur durch eine Konvergenz der Rechnungslegungssysteme (insbesondere von IFRS und US-GAAP) erzielen. Eine solche erfolgreiche Angleichung halten wir für nicht möglich. Sie wäre aber aus unserer Sicht unabdingbare Voraussetzung insbesondere auch für die Offenlegung der Leverage Ra-

tio zum Zwecke der internationalen Vergleichbarkeit. Daher lehnen wir eine Offenlegung dieser Kennziffer im Rahmen der Säule 3 dringend ab.

Section IV: Counterparty credit risk

Question 31: Views are sought on the suggested approach regarding the improved measurement or revised metric to better address counterparty credit risk. With respect to suggestion to incorporate - as an interim measure - a simple capital addon by means of calculating the loan-equivalent CVA charge, views are sought on the implications of using VaR models for these purposes instead.

improved measurement

Die vorgeschlagenen Neuregelungen differenzieren kaum nach dem Grad der Fortschrittlichkeit eingesetzter interner Risikomodelle. Wir stehen einer derartigen Entwicklung in Richtung regulatorischer Standardansätze zu Ungunsten interner Modelle äußerst kritisch gegenüber. Stattdessen sollten, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Finanzmarktkrise, weiterhin aufsichtliche Anreize gesetzt werden, interne Risikomodelle einzusetzen und bestehende Modelle im Sinne einer bestmöglichen Risikomodellinfrastruktur, -effizienz und auch –vielfalt kontinuierlich,weiterzuentwickeln .Dieser Aspekt ist umso bedeutsamer, als dass ein Großteil der Vorschläge verstärkt die risikogewichteten Aktiva (RWA) derjenigen Banken erhöht, die derzeit schon von eigenen internen Modellen Gebrauch machen. Insbesondere sollten die Anreize zur aufsichtlichen Nutzung der IMM in Relation zur Marktbewertungsmethode („current exposure method“, CEM) aufrecht erhalten werden. Zudem muss ein Gleichlauf zwischen der bankinternen Modellierung und der Bemessung der regulatorischen Kapitalanforderungen, insbesondere zur Erfüllung der Use Test-Anforderungen, gewahrt bleiben.

calculating the loan-equivalent CVA charge

Die vorgeschlagene, auf Bondäquivalenten beruhende CVA-Bewertungsmethode, erscheint sehr pauschal und gibt infolgedessen das CVA-Änderungsrisiko allenfalls approximativ wieder. Daher sollte es zumindest den Banken, die über ein aufsichtlich abgenommenes internes Modell zur CVA-Berechnung verfügen, erlaubt werden, dieses Modell auch zum Zwecke der CVA-Änderungsrisiko-Berechnung zu verwenden. Dadurch kämen im Vergleich zum Bond-Equivalent-Ansatz fortgeschrittenere Berechnungsansätze zur Anwendung. Wir sprechen uns daher für eine Option zur Nutzung eigener interner Modelle aus, sofern deren Risikoadäquanz über ein CVA-Value-at-Risk-Backtesting nachgewiesen werden kann.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der CVA-Methode besteht u. E. noch Konkretisierungsbedarf. Der Anwendungsbereich der Vorschriften erschließt sich nicht zweifelsfrei. Wir bitten um Klarstellung, welche Institute von dem Anwendungsbereich betroffen sein sollen. Unserem Verständnis nach betreffen die Anforderungen nicht Institute, die sowohl den Kreditrisikostandardansatz anwenden als auch auf interne Modelle für Zwecke des Handelsbuchs verzichten.

Außerdem bewerten wir die Laufzeit der synthetischen Anleihe als längste effektive Laufzeit aller Aufrechnungsvereinbarungen eines Kontrahenten als äußerst konservativ. Angenommen, mit einem Kontrahenten wurden zwei Aufrechnungsvereinbarungen abgeschlossen: (1) eine Aufrechnungsvereinbarung mit wenigen lang laufenden Geschäften und (2) eine Aufrechnungsvereinbarung mit vielen kurz laufenden Geschäften. In einem solchen Fall würde der aktuelle Vorschlag das CVA-Änderungsrisiko signifikant überschätzen.

Ferner ist uns unklar, aus welchen Gründen eine Haltedauer von einem Jahr gefordert wird. Die Anforderung ist im Vergleich zu anderen Marktpreisrisiken unverhältnismäßig konservativ, da es sich bei dem zu erfassenden CVA-Risiko im klassischen Sinne nicht um Ausfallrisiken, sondern um Risiken aus der Veränderung von Marktparametern handelt. Durch die aufsichtlichen Anforderungen an das allgemeine Marktrisiko, das regulatorische Eigenkapital als Summe von VaR und Stress-VaR zu ermitteln und Diversifikationen mit anderen Marktrisikopositionen zu vernachlässigen, wird das CVA-Änderungsrisiko u. E. bereits hinreichend abgedeckt. Wir sprechen uns daher gegen eine Verlängerung der Haltedauer auf ein Jahr aus.

Des Weiteren wäre es begrüßenswert, wenn neben Plain Vanilla Single Name CDS auch CDS Indizes bei der Value at Risk-Rechnung berücksichtigt werden dürften, da ein beträchtlicher Teil des Kontrahentenrisiko-Portfolios durch CDS Indizes abgesichert wird.

***Question 32:** Stakeholders are invited to express views on whether the use of own estimates of Alpha should continue to be permitted subject to supervisory approval and indicate any evidence in support of those views.*

Wir begrüßen die aktuelle Positionierung, den Alpha-Faktor auch weiterhin bankintern schätzen zu können. Es hat auch während der Finanzkrise keine Indizien gegeben, die auf eine Risikounterschätzung aufgrund des Alpha-Faktors hindeuten. Ohnehin ist die Alpha-Faktorschätzung durch den Floor von 1,2 nach unten beschränkt. Eine Erhöhung dieses Floors ist nicht erforderlich. Dies gilt ebenso für den aufsichtlichen Faktor von 1,4. Insbesondere enthält der Alpha-Faktor bereits auch eine Adjustierung für das „wrong-way-risk“.

Question 33: Views are sought on the suggested approach regarding the multiplier for the asset value correlation for large financial institutions, and in particular on the appropriate level of the proposed multiplier and the respective asset size threshold.

In addition, comments are sought on the appropriate definitions for regulated and unregulated financial intermediaries.

multiplier for the asset value correlation

Die geplante Erhöhung der Eigenmittelanforderungen um ca. 30 % für Adressenausfallrisikopositionen gegenüber Banken und Versicherungen mit einer Bilanzsumme größer als 25 Mrd. US\$ durch Modifizierung der IRBA - Unterlegungsfunktion für diesen Sektor lehnen wir ab. Die vorgeschlagene Erhöhung der Asset Correlation um den Faktor 1,25 ist derzeit nicht nachvollziehbar. Da die Kapitalfunktion aus einem Ein-Faktor-Modell abgeleitet wurde, ist die Asset Correlation der einzige Parameter, dessen Veränderung in dieser Funktion zu einer Erhöhung der Eigenmittelunterlegung genutzt werden kann. Ohne ausreichende Analyse der Korrelation zwischen „financial firms“, die die Anwendung des Zuschlagfaktors von 1,25 rechtfertigen würde, können wir der vorgeschlagenen Anpassung der Kapitalfunktion nicht zustimmen. Zuletzt veröffentlichte Studien zu diesem Thema (z.B. Kalkbrenner, M. und Onwunta, A.: Validating structural credit portfolio models. In Model Risk - Challenges and Solution for Financial Risk Models, Risk Books, 2010) deuten in die Gegenrichtung.

Daher schlagen wir vor, konsequenterweise auch die Assetkorrelationen der übrigen Forderungsklassen durch ein allgemeines Backtesting zu rekalisieren. Hierbei gibt es deutliche Hinweise, dass der Beitrag des klassischen Kreditgeschäfts zum Systemrisiko weitaus geringer ausfällt als bislang angenommen (und im Baseler Rahmenwerk kalibriert). Die Krise als Stressszenario hat eindrucksvoll bewiesen, dass das granulare Retail- und Midcap-Geschäft im Allgemeinen - und die europäischen Finanzierungsstrukturen im Besonderen - eine hohe Stabilität gegenüber systemischen Risiken aufgewiesen haben. Die bisherigen empirischen Studien zur Höhe der Assetkorrelationen zeigen entsprechend für Corporates und die Retail-Forderungsklassen eine Überschätzung der Assetkorrelation von ca. 50 % gegenüber den effektiven regulatorischen Vorgaben. Diese Tatsache ist allgemein anerkannt. Basel II hatte sich jedoch zum Ziel gesetzt, die Kapitalquote im System konstant zu halten. Dies wurde durch eine überproportional konservative Kalibrierung der Assetkorrelationen erreicht. Diese Begründung entfällt nun allerdings mit der erweiterten Risikoabdeckung und den erhöhten Anforderungen an die Qualität des Kapitals. Darüber hinaus erscheint es wenig einsichtig, dass die Assetkorrelationen für Interbankenforderungen auf Basis der Erfahrungen aus der Finanzkrise angepasst werden, ohne eine entsprechende Rekalibrierung auch für die restlichen Forderungsklassen durchzuführen.

Wir schlagen vor, die Assetkorrelationsfaktoren durch die Aufsicht im Rahmen der Auswertung der QIS über alle Forderungsklassen hinweg neu zu kalibrieren.

definitions for regulated and unregulated financial intermediaries

Der ZKA schlägt folgende Definition für unregulierte Finanzmarktakteure vor:

Unregulierte Finanzmarktakteure sind Unternehmen, die, unbeachtlich ihrer Rechtsform, gewerbsmäßig Finanzinstrumente erwerben und veräußern und keiner besonderen staatlichen Finanzaufsicht unterliegen.

***Question 34:** Views are sought on the suggested approach regarding collateralised counterparties and margin period of risk. Views are particularly sought on the appropriate level of the new haircuts to be applied to repo-style transactions of (eligible) securitisations. In this context, what types of securitisation positions can, in your view, be treated as eligible collateral for purposes of the calculation of the regulatory requirements? Any qualitative and/or quantitative evidence supporting your arguments would be greatly appreciated.*

Wir sehen die Vorschläge in diesem Abschnitt sehr kritisch, da die der Modellierung zu Grunde liegenden Annahmen auf Basis einer kumulierten Worst-Case-Betrachtungen getroffen werden. Hierdurch wird vernachlässigt, dass für allgemeine Modellunsicherheiten bereits mehrere Zuschlagsfaktoren in der internen Modellmethode zu berücksichtigen sind (z.B. Anwendung des Alpha-Faktors und des Effektiv-EPE als nicht-fallende Exposure-Funktion). Insofern sollten die genannten Aspekte als Anforderung in ein Stresstest-Konzept aufgenommen werden, nicht aber in Säule I kapitalwirksam werden.

Insbesondere können wir nicht nachvollziehen, warum die zu unterstellenden Risikohorizonte (margin periode of risk) von der Anzahl der Geschäfte eines Besicherungsvertrages abhängen sollen. Ein Geschäft mit großem Volumen kann durchaus risikobehafteter sein als 5.000 kleine Einzelgeschäfte. Zweifelhaft erscheint auch die Annahme, dass es bei großen Portfolien häufiger zu Kontroversen mit den Vertragspartnern kommt. Dissensfälle dürften weniger auf die Anzahl als vielmehr auf die Natur der Geschäfte zurückzuführen sein. Ein reines Abstellen auf die Geschäftsanzahl und die Häufigkeit von Dissensvorfällen fällt u. E. unter die Fragestellungen des operationellen Risikos, nicht aber des Kontrahentenrisikos. Zudem sehen wir die Gefahr, dass eine willkürlich erscheinende Grenze von 5.000 Geschäften den Instituten einen Anreiz setzt, gerade so viele Geschäfte unter einem Besicherungsvertrag zu handeln, dass die erhöhten Risikohorizonte nicht zum Einsatz kommen. Wiederholte Über- und Unterschreitungen

dieser Schranke würden außerdem zu unerwünschten Sprüngen in Exposure- und RWA-Berechnungen führen. Wir lehnen den verlängerten Risikohorizont aus diesen Gründen ab und bitten um Beibehaltung der bestehenden Risikohorizonte.

***Question 35:** Views are sought on the suggested approach regarding central counterparties and on the appropriate level of the risk weights to be applied to collateral and mark to market exposures to CCPs (on the assumptions that the CCP is run to defined strict standards) and to exposures arising from guarantee fund contributions.*

Wir befürworten die Beibehaltung der Bemessungsgrundlage von Null im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen an das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivategeschäften, die über einen zentralen Kontrahenten (CCP) gecleart werden. Wir möchten an dieser Stelle jedoch nochmals darauf hinweisen, dass nicht alle Derivate für ein CCP-Clearing geeignet sind.

Nicht nachvollziehbar ist die Absicht, Exposure aus Default- und/oder Guarantee Funds bei CCPs von einer Nullanrechnung auszuschließen. Die Motivation für eine derartige Differenzierung nach Exposure-Arten ist unklar und sollte überarbeitet bzw. aufgeklärt werden. Solche „Clearing Funds“ sind als hintere Stufe der „Layers of Defence“ bei Clearinghäusern (z.B. die sechste Stufe bei Eurex Clearing) in der Geschichte des Clearings nur sehr selten in Anspruch genommen worden. Nach unserem Kenntnisstand wurde auf die Clearing Funds der großen europäischen Clearinghäuser Eurex Clearing, LCH, ECC, ICE Clear noch nie zugegriffen, selbst im Rahmen der Insolvenz von Lehman Brothers nicht.

Die angekündigten strengeren Regularien für CCP werden die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Clearing Funds tendenziell weiter reduzieren. Insofern wirkt die parallel vorgesehene Maßnahme irritierend, Beiträge zu Clearing Funds zukünftig anrechnen bzw. unterlegen zu müssen. Darüber hinaus wirkt sie konträr zu dem erklärten Ziel, mehr derivatives Geschäft über Zentrale Kontrahenten abwickeln zu lassen.

***Question 36:** Views are sought on the risk management elements that should be addressed in the strong standards for CCPs to be used for regulatory capital purposes discussed above. Furthermore, stakeholders are invited to express their views whether the respective strong standards for CCPs to be used for regulatory capital purposes should be the same as the enhanced CPSS-IOSCO standards.*

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen müssen die Anforderungen an CCPs, die einer Nullanrechnung unterliegen dürfen, international einheitlich festgelegt werden. Wir begrüßen daher die Initiative des Committee on Payment and Settlement Systems (CPSS) und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), hoher qualitativer Anforderungen an CCPs zu etablieren. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Kreditwirtschaft sein kann, zu überprüfen, ob und welche CCPs die Standards einhalten. Hier sollten die Aufsichtsbehörden eine entsprechende Liste veröffentlichen.

Gleichzeitig bestehen Bedenken, dass strenge Anforderungen an CCPs zu hohen „Nutzungskosten“ führen könnten - zum Beispiel in Form höherer Margin-Anforderungen. Die durch diese Wechselbeziehung entstehenden Mehrkosten bedürfen einer genaueren Betrachtung. Der „Preis der Sicherheit“ sollte die potentiellen Einsparungen aus der Nutzung von CCPs nicht übersteigen.

***Question 37:** Views are sought on the suggested approach regarding enhanced counterparty credit risk management requirements. Do the above proposed changes to the counterparty credit risk framework (in general, i.e. not only related to stress testing and backtesting) address fully the observed weaknesses in the area of risk measurement and management of the counterparty credit risk exposures (both bilateral and exposures to CCPs)?*

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regeländerungen erfordert die Verfügbarkeit extrem langer Datenhistorien und würde enorme Umsetzungsaufwände generieren. Im Stress Testing-Umfeld sind dabei insbesondere das Reverse Stress Testing, die Vielzahl an unterschiedlichen Szenarien sowie das gleichzeitige Stressen von Exposure und Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten hervorzuheben.

Die Aussagekraft eines Backtestings von längeren als einjährigen Vorhersagehorizonten dürfte sehr gering sein, wenn man bedenkt, dass weniger als einmal pro Jahr eine auswertbare Stichprobe gewonnen werden kann. Es wird eine gewisse Mindestanzahl von Stichproben benötigt, um robuste statistische Rückschlüsse ziehen zu können und erratische Backtesting-Ergebnisse zu vermeiden. Wir schlagen daher vor, das Backtesting auf maximal einjährige Vorhersagehorizonte zu beschränken.

Bei der Validierung sollten unserer Auffassung nach keine spezifischen Empfehlungen, die letztlich den Charakter von Vorgaben haben, z. B. im Hinblick auf bestimmte Quantilvalidierungen gemacht werden. Vielmehr sollte den Instituten Methodenfreiheit bei der Validierung

eingräumt werden. Die jeweiligen Methoden werden einer Überprüfung durch die bankaufsichtlichen Prüfungen unterzogen.

Section V: Countercyclical measures

Part 1 - Through-the-cycle provisioning for expected credit losses

Question 38: *The Commission services invite stakeholders to perform a comparative assessment of the three different methods (ie ECF, incurred loss and IRB expected loss if it could be used for financial reporting) for credit loss provisioning from 2002 onwards based on their own data.*

In der uns zur Verfügung gestellten Kommentierungsfrist war es nicht möglich, die angeregte Auswirkungsstudie, die wir grundsätzlich befürworten, durchzuführen. Nach unserer Auffassung sind auch nur in wenigen Instituten die erforderlichen Daten bis in das Jahr 2002 vorhanden. Zudem weist gegenwärtig weder das Expected-Cash-Flow-Modell des IASB noch der Vorschlag der EU-Kommission den notwendigen Detaillierungsgrad auf, um Ergebnisse von verschiedenen Instituten vergleichen zu können.

Konzeptionell möchten wir anmerken, dass die Vorgaben des Baseler Rahmenwerkes richten sich ausschließlich an international tätige Banken richten, die einen IFRS- oder US GAAP-Konzernabschluss aufstellen und regelmäßig IRB-Institute sind. Der Baseler Ausschuss unterstützt die vom IASB zur Konsultation gestellten Vorschläge zur Ermittlung der Risikovorsorge auf das Kreditgeschäft. Für diese Institute bzw. für den Einzelabschluss des Mutterinstituts sind Methoden zur Risikovorsorgebildung auf das Kreditgeschäft zu entwickeln, die mit dem zukünftigen IFRS 9 zur Bewertung von Finanzinstrumenten kompatibel und vergleichbar sind. In beiden Fällen handelt es sich u. E. um originäre Aufgaben der Rechnungslegung und nicht des Bankaufsichtsrechts.

Nach der bankaufsichtsrechtlichen Idealvorstellung, die unter Effizienz- und Kostenaspekten unbedingt anzustreben ist, sollte eine am Expected-loss-orientierte Risikovorsorgemethodik der Rechnungslegung so weit wie möglich vorhandene Daten und Methoden aus IRB-Ansätzen verwenden. Dieses Konzept hat das IASB jedoch zumindest bzgl. der Verwendung von „Through the cycle“-Ansätzen in seinem Standardentwurf zunächst eine Absage erteilt. Auch wir haben große Zweifel, dass die vorgeschlagenen Regelungen zum „Through-the-cycle provisioning for expected credit losses“ IFRS-konform sind. Die EU-Kommission hat nach unse-

rem Verständnis in ihrem Arbeitspapier zur CRD IV eine bankaufsichtliche Sonderlösung zur Risikovorsorgemethodik unabhängig von der Rechnungslegung vorgeschlagen. Oberstes Ziel muss es nach Auffassung der Kreditwirtschaft sein, eine Annäherung der rechnungslegungsbezogenen Verfahren an die bankaufsichtlichen Zielsetzungen zu finden. Wir befürworten hier die Anwendung eines Expected Loss Model wie es von der European Banking Federation (EBF) vorgeschlagen wurde.

Unabhängig vom Ergebnis der gegenwärtigen Konsultation des IASB-Vorschlages zur Überarbeitung der Regelungen zur Bildung von Wertberichtigungen muss ein bankaufsichtlicher Sonderweg unbedingt vermieden werden. Institute die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, hätten sonst im Extremfall drei verschiedene Verfahren umzusetzen: Eines für Zwecke des Konzernabschlusses, ein zweites für die Solvabilitätsberechnung sowie ggf. auf der Ebene des Einzelabschlusses ein drittes. Eine konsistente Kreditrisikosteuerung im Rahmen der Unternehmenssteuerung ist auf dieser Basis nicht mehr möglich. Die in den Instituten entstehenden monetären und betriebswirtschaftlichen Kosten wären vor dem Hintergrund der ursprünglichen stabilitätsorientierten Zielsetzung nicht zu rechtfertigen. Eine Verteuerung der Kreditkosten könnte zudem zusätzlichen Druck auf das gesamtwirtschaftliche Kreditangebot entfalten.

Sollte die CRD IV dennoch eine bankaufsichtliche Sonderlösung enthalten, während IFRS-Institute für Zwecke der Rechnungslegung den Expected-Cash-Flow-Ansatz des IASB anwenden hätten, so hat die EU-Kommission auf die Notwendigkeit der Korrektur des Core Tier 1-Kapitals um die in den jeweiligen Jahresergebnissen enthaltenen unrealisierten Erträge aus Bewertungskorrekturen aufgrund von Verbesserungen der Rückzahlungserwartungen hingewiesen. Bisher schrieben die Vorgaben für „prudential filters“ nur in sehr wenigen Ausnahmefällen (z. B. Erträge aus Verringerung von zum fair value bewerteten Verbindlichkeiten wegen Verschlechterung der eigenen Bonität) Korrekturen des Jahresergebnisses vor. Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus der Fair-value-Bewertung wurden mit der o. g. Ausnahme bisher immer als Jahresergebnisse und damit Basis für Thesaurierungen und Ausschüttungen akzeptiert. Hier sehen wir nicht nur eine Durchbrechung des bisherigen Prinzips, sondern auch eine doppelte Benachteiligung. Zum einen sind die höheren Buchwerte bei den Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen, zum zweiten u. U. erhebliche Beträge beim Core Tier 1-Kapital abzuziehen, dies zumal tendenziell in Phasen wirtschaftlichen Aufschwungs, in denen sich die Ertragssituation der Institute noch nicht nachhaltig verbessert hat. Zudem wird ein latenter Konflikt zwischen der Zielsetzung der Rechnungslegung (True and fair view) und dem Bankaufsichtsrecht (Aufrechterhaltung des Kapitalniveaus) geschaffen, der zu internen Fehlsteuerungen führen kann. Wir plädieren dafür, auf die vorgeschlagene Core Tier 1-Kapital Korrektur zu verzichten.

Question 39: *Views are sought on the suggested IRB based approach with respect to the through-the-cycle provisioning for expected losses as outlined above.*

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Kritik an der vorgeschlagenen bankaufsichtlichen Sonderlösung befürworten wir, dass Institute nunmehr ihre IRB-Verfahren zur Ermittlung der erwarteten Verluste während eines Konjunkturzyklus nutzen dürfen. Jedoch weist die dargestellte Methode zur Bildung von Wertberichtigungen weiterhin Schwachstellen auf. So werden aufgrund der vorgeschlagenen Gegenüberstellung des erwarteten Verlustes eines Portfolios i zu Beginn des Jahres t zu den tatsächlich eingetretenen Verlusten dieses Portfolios i während des Jahres t , keine Portfolioänderungen berücksichtigt. Ein Institut, das sich zum Beispiel in den ersten sechs Monaten des Jahres t von der Hälfte seines Portfolios i trennen würde, müsste den noch auf das gesamte Portfolio bezogenen erwarteten Verlust nur noch der Hälfte der eingetretenen Verluste gegenüberstellen. Aus dem positiven Saldo eine Aufschwungphase herzuleiten, wäre irreführend. Ähnliche Probleme könnten durch Modelländerungen bei IRB-Ratingverfahren auftreten.

Part 2 - Capital buffers and cyclicity of the minimum requirement

Question 40: *Do you agree with the proposed dual structure of the capital buffers? In particular, we would welcome your views on the effectiveness of the conservation buffer and the counter-cyclical buffer, separately and taken together, in terms of enhancing the resilience of banking sector going into economic downturn and ensuring the flow of bank credit to the "real economy" throughout economic cycle.*

Den Vorschlag, die ohnehin von den Instituten einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen durch zwei weitere, voneinander unabhängige Kapitalpuffer zu flankieren, halten wir nicht für überzeugend. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass für die Stabilität eines Instituts der Gesamtbetrag an Kapital ausschlaggebend ist und nicht, ob ein Kapitalbetrag als separater Puffer ausgewiesen wird.

Capital conservation buffer

Mit Blick auf den Vorschlag auf Basis eines regelbasierten Mechanismus einen zeitinvarianten Kapitalpuffer aufzubauen, sehen wir die Gefahr, dass der Markt den entsprechenden Puffer als inzidente Erhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen interpretiert und damit die Funktion

einer „Atmungsreserve“ kaum erreicht werden kann, da die Institute das Abschmelzen des Puffers in Stressphasen nicht realisieren können.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass ein entsprechendes Instrument die zukünftige Eigenkapitalbeschaffung - gerade bei Instituten in einer eher kritischen Gesamtlage - nachhaltig erschweren wird. Um die Fähigkeit zur Außenfinanzierung aufrechtzuerhalten, können situationsbezogenen Zahlungen von Dividenden und Zinsen auf Hybridkapitalinstrumente auch in Krisenzeiten sinnvoll sein (in Bezug auf Dividenden existieren Ausschüttungssperren bereits z. B. durch aktienrechtliche Regelungen). Ähnlich verhält es sich mit der Fähigkeit, Boni an die Mitarbeiter zu zahlen. Wenn eine Bank, die auf Grund eines ökonomischen Schocks eine Schwächung ihrer Kapitalbasis erlitten hat, gleichzeitig mangels Fähigkeit zu Bonuszahlungen ihre leistungsfähigsten Mitarbeiter verliert, dürfte sich die Schockanfälligkeit eher noch erhöhen. Der entsprechende Mechanismus wird damit auch eine mögliche Rekapitalisierung eines Institutes behindern bzw. erschweren. In einer solchen Konstellation würde das Instrument damit im Widerspruch stehen zu einer Voraussetzung, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Anerkennung hybrider Eigenkapitalbestandteile in Europa als essenziell gekennzeichnet wird. Es erscheint nicht überzeugend, einerseits an die Anerkennung bestimmter Kernkapitalbestandteile ausdrücklich die Erwartungshaltung zu formulieren, dass diese eine Rekapitalisierung eines Instituts nicht behindern, gleichzeitig dann aber an anderer Stelle bankaufsichtsrechtliche Anforderungen und Konsequenzen zu formulieren, die genau diesen Effekt, nämlich eine Erschwerung bzw. Behinderung einer möglichen Rekapitalisierung eines Instituts, erzeugen. Eine solche Regelung würde somit eher kontraproduktive Wirkungen für das Institut und das Gesamtsystem haben.

Des Weiteren ist die von dem Modell vorgesehene Rechtsfolge des anteiligen Verbots von Ausschüttungen bei Unterschreiten des Puffervolumens ein massiver Eingriff in bestehende vertragliche Vereinbarungen zwischen Kreditinstitut und Kapitalgeber. Wir haben erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit derart essentieller Eingriffe in bestehende Verträge und plädieren daher nachdrücklich dafür, entsprechende Instrumente nicht auf bestehende Verträge zur Anwendung zu bringen.

Da die Ausschüttungssperre auf konsolidierter Ebene greifen soll ist ferner fraglich, wie eine auf konsolidierter Ebene anhand des ausschüttungsfähigen Ergebnisses ermittelte Beschränkung auf einzelne Konzernunternehmer heruntergebrochen werden soll. Sowohl Ausschüttungen an Anteilseigner und Hybridkapitalgeber als auch Bonuszahlungen betreffen die konkrete juristische Unternehmenseinheit. Zudem werden die ausschüttungsfähigen Beträge auf der Einzelunternehmensebene in der Regel nicht nach IFRS ermittelt. Die Summe der Jahresergebnis-

se je Konzerneinheit werden also regelmäßig nicht mit dem Konzerngewinn übereinstimmen. Des Weiteren stellt bereits die Ermittlung des ausschüttungsfähigen Betrags diejenigen Konzerne, bei denen sich der handels- und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis erheblich voneinander unterscheiden, vor Probleme.

Zudem sehen wir die Schwierigkeit, dass diese Regelung zu einem Stichtag eingehalten werden muss, die Mindestkapitalanforderungen zwischen den Stichtagen allerdings schwanken. Fraglich ist, wie die Regelung in diesem Fall einzuhalten wäre.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass bereits heute die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Säule 2 die Kapitaladäquanz der einzelnen Institute in Abhängigkeit von den spezifischen Umständen prüfen. Dieser Dialog zwischen Instituten und Aufsichtsbehörden sollte nicht durch zusätzliche Anforderungen erschwert werden, die keinen Mehrwert bringen.

Counter-cyclical buffer

Der darüber hinaus unterbreitete Vorschlag den Instituten den Aufbau eines zeitvarianten Kapitalpuffers aufzugeben, begegnet, anders als das Modell des capital conservation buffer, zwar nicht dem Vorwurf als verdeckte Erhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen interpretiert zu werden. Insoweit wäre dieses Lösungsmodell im Vergleich der beiden Modelle vorzuzugs-würdig. Problematisch bei diesem Modell ist jedoch u. a. die Festlegung der geeigneten makroökonomischen Variablen, anhand derer die Bemessung des Eigenkapitalpuffers erfolgen soll. Die angedachte Anknüpfung an das Kreditwachstum erscheint uns insoweit hinterfragenswert (vgl. zu Details Frage 43). Zusätzlich würde die schwankende Höhe des Puffers die vorausschauenden Kapitalplanungen der Institute erschweren.

Angesichts der wenigen vorliegenden Informationen zu diesem Konzept ergeben sich eine Vielzahl von Fragen, die bei der Finalisierung des Konzeptes beachtet werden sollten:

- Ist die Anwendung eines counter-cyclical buffer auf einzelne regulatorische Ansätze (KSA, IRBA) beschränkt?
- Inwieweit kann die credit-to-GDP ratio regionale und sektorale Unterschiede angemessen erfassen?
- Wie erfolgt die Anwendung bei unterschiedlichen Jurisdiktionen, insbesondere wenn es in verschiedenen Ländern sowohl Boom- als auch Rezessionsphasen gibt?
- Kann eine klare Abgrenzung zwischen normalen und übermäßigen Kreditwachstum erfolgen?

- Gilt die Anwendung des Eigenkapitalpuffers sowohl für Boom- als auch für Rezessionsphasen?
- Wie soll eine Abschmelzung des Kapitalpuffers in Rezessionsphasen erfolgen, insbesondere wenn der Markt eine Auflösung von Kapitalreserven nicht akzeptiert?
- Wenn für einzelne Unternehmen oder Unternehmensteile eine Gewährträgerhaftung besteht und insoweit das bilanzielle Eigenkapital nicht die tatsächliche „Haftmasse“ repräsentiert (insbesondere relevant bei Förderbanken bzw. Banken mit Fördergeschäftsaktivitäten) würden handelsrechtliche Verwerfungen ausgelöst, ohne dass diese Eingriffe in diesen Fällen wirtschaftlich notwendig bzw. sinnvoll sind.
- Wie wird sichergestellt, dass die Risikoqualität der Geschäfte berücksichtigt wird und nicht bspw. Kreditwachstum im kommunalen Kreditgeschäft oder in pfandbrieffähigen Krediten limitiert wird?

***Question 41:** Which elements should be subject to distribution restrictions for both elements of the proposed capital buffers and why?*

Wir sehen grundsätzlich die aufsichtrechtliche Einschränkung von Ausschüttungen kritisch, da diese mit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Gesetzen in Konflikt stehen würde. Sofern trotz der geäußerten Kritik an der Einführung von Kapitalpuffern festgehalten wird, regen wir an, nach Weiterentwicklung der Konzepte diese erneut zur Konsultation zu stellen.

***Question 42:** What is the appropriate timing – following the breach of capital buffer targets – for the restriction to capital distributions to start? Should the time limits for reaching capital buffer targets be determined by supervisors on a case-by-case basis or harmonised across EU?*

Unseres Erachtens sollten die Zeitpunkte für das (Wieder-)Erreichen des Kapitalpuffers fallweise zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und dem Institut festgelegt werden. Eine einheitliche EU-Regelung lehnen wir ab.

***Question 43:** What is the most suitable macro variable (or group of variables) that may be used in the counter-cyclical buffer to measure the dynamics of macro-level risks pertinent to the banking sector activities?*

Wir bezweifeln, ob die erwähnte credit-to-GDP ratio der einzige und richtige Indikator ist, um die Dynamik von makroökonomischen Risiken angemessen zu erfassen. So ergeben empirische Untersuchungen, dass der credit-to-GDP ratio für die Früherkennung von asset bubbles nur bedingt geeignet ist. Danach zeigt die Abweichung des credit-to-GDP-ratio von einem

langfristigen Trend Boom- bzw. Rezessionsphasen immer mit einer gewissen Zeitverzögerung an. Zeitlich vorlaufende Indikatoren, wie beispielsweise die Veränderung von CDS-Spreads, erscheinen als Frühwarnindikatoren besser geeignet.

Zudem stellen wir fest, dass verschiedene empirische Tests² zu unterschiedlichen Einschätzungen in Bezug auf die Eignung solcher Indikatoren (z. B. global credit-to-GDP ratio gap, credit growth gap, investment-to-GDP ratio, ...) kommen.

Unabhängig von der Bewertung der Anmerkungen in Frage 40 stellen wir in unserer Einschätzung zum counter-cyclical buffer fest, dass die Aufsicht mit der Einführung einer von der Entwicklung des Kreditwachstums abhängigen Pufferlösung massiv in gesamtwirtschaftliche Prozesse eingreift, die unter Umständen in den einzelnen Jurisdiktionen zu unterschiedlichen Kreditvergabebedingungen führen und damit die Unternehmensfinanzierung massiv beeinflussen können. Zudem hängt das Kreditwachstum nicht nur ausschließlich von der Kreditschöpfung der Banken ab. Die Zentralbanken spielen durch ihre Geldmarktpolitik eine ebenso zentrale Rolle. Wir bitten, diese Aspekte bei der Umsetzung des Konzeptes zu beachten.

Die die Gesamtwirtschaft verstärkenden Effekte können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die in der Bewertung berücksichtigt werden sollten:

- Beziehungsverhalten der Kreditinstitute gegenüber Kreditnehmern
- Zinselastizität des Kreditangebots bzw. Finanzierungsbedingungen
- Übertragungskanäle geldpolitischer Impulse (z. B. Bilanzkanal, Bankkanal) auf die Realwirtschaft
- Verhalten der Marktteilnehmer, resp. Kreditnachfrage
- Systemische Risiken vs. einzelbetriebliche Risiken im Zeitverlauf
- Korrelation von Exposures
- Krisenverläufe
- Makroökonomisch bedingte Wertänderungen bei Sicherheiten (z.B. Immobilienwertentwicklung)

² Alessi, L. / Detken, C., Real time early warning indicators for costly asset price boom/bust cycles: a role for global liquidity, ECB Working Paper Series No. 1039, 2009; Gerdemeier, D. / Reimers, H.-E. / Roffia, B., Asset price misalignments and the role of money and credit, ECB Working Paper Series No. 1068, 2009.

Question 44: *What are the relative merits and drawbacks of capital buffers versus through-the-cycle provisioning for expected losses with respect to minimising procyclical effects of current EU banking regulation?*

Zum aktuellen Zeitpunkt ist keine Beurteilung möglich, welches der beiden Konzepte eine größere Wirkung zur Verminderung prozyklischer Effekte erzeugt. Zudem erübrigt sich die Bewertung eines „Through the cycle“-Ansatzes, da das IASB einem solchen Ansatz eine Abgabe erteilt hat (vgl. Frage 38).

In Bezug auf das Konzept der Kapitalpuffer geben wir zu bedenken, dass gesamtwirtschaftliche Prozesse und Risiken einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen (vgl. Frage 43). Einzelbetriebliche Maßnahmen in der Form eines höheren oder niedrigen Kapitalpuffers sind nur begrenzt geeignet, um diese Risiken angemessen zu erfassen. Das grundsätzliche Problem einer Pufferabbildung besteht darin, dass sie den Zusammenhang zwischen den regulatorischen Kapitalanforderungen und der makroökonomischen Entwicklung nicht hinreichend erfasst.

Question 45: *Do you consider that it would be too early to fully assess the cyclicity of the minimum capital requirement?*

Wir stimmen zu, dass eine vollständige Bewertung über die zyklischen Wirkungen der Kapitalregulierung noch nicht vorgenommen werden kann. Es liegen nach unserer Erkenntnis bisher keine empirischen Nachweise vor, dass die rezessionsbedingten steigenden Eigenkapitalanforderungen zu einer verminderten Kreditvergabe durch die Institute führen und damit eine Rezession noch verstärken. Nur für den Fall, dass es einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Eigenmittelanforderungen und dem Kreditangebot gibt, könnten durch das Design der Kapitalregulierung prozyklische Wirkungen entschärft werden.

Section VI: Systemically important financial institutions

Question 46: *What is your view of the most appropriate means of measuring and addressing systemic importance?*

Wir stimmen grundsätzlich mit Kommissionsdienststellen darin überein, dass systemische Risiken im Vorfeld der Finanzmarktkrise bei der Regulierung nur unzureichend Berücksichtigung fanden. Von daher scheint es angemessen, dass systemische Risiken zukünftig verstärkt in die Betrachtungen und Handlungen der Bankenaufsicht Eingang finden sollen.

Aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft sollten sich jedoch die aufsichtlichen Bemühungen weniger auf so genannte systemrelevante Institute als vielmehr auf die Behandlung systemischer Risiken fokussieren. Denn sowohl die Identifikation systemrelevanter Banken wie auch die Bemessung des individuellen Beitrags eines Instituts zum systemischen Risiko werfen erhebliche praktische Probleme auf. So hat die Finanzmarktkrise eindrucksvoll gezeigt, dass die Identifikation von Marktteilnehmern, die die Finanzmarktstabilität gefährden können, sehr schwierig ist. Die Größe eines Instituts ist, wie in Tz. 169 korrekt festgestellt wird, dabei nicht allein ausschlaggebend. FSB, BIS und IMF haben kürzlich erste Kriterien zur Bewertung der systemischen Bedeutung herausgestellt: Größe, Vernetzung und Ersetzbarkeit, die auf Basis weiterer Erkenntnisse zu ergänzen sind. Aus den Leitlinien wird deutlich, dass zur Bestimmung der systemischen Relevanz folglich auch die jeweiligen ökonomischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden müssen. Dies macht die objektive Identifizierung systemisch relevanter Institute schwierig. Auch die Verfahren zur Quantifizierung des systemischen Risikos befinden sich derzeit in der wissenschaftlichen Diskussion. Zur Debatte stehen dabei modellbasierte (z. B. CoVaR) oder kennzahlenbasierte heuristische Methoden. Erstere sind bisher noch wenig ausgereift und für das gesamte Finanzsystem nur sehr aufwendig darstellbar. Bei der Verwendung von Kennzahlen müssten geeignete Indikatoren identifiziert und kalibriert werden.

Bei der Zielsetzung, systemische Risiken in besonderer Weise zu adressieren, darf allerdings der bankaufsichtliche Grundsatz „same business, same risk, same rules“ nicht aus dem Blick verloren werden. Das heißt, besondere Anforderungen, beispielsweise an die Kapital- und Liquiditätsausstattung sind nur dort gerechtfertigt, wo Art und Umfang der eingegangenen Risikopositionen eine systemische Relevanz begründen.

Grundsätzlich wird deutlich, dass die wissenschaftliche Diskussion um systemische Risiken noch weiter geführt werden muss. Insofern ist es wichtig, Schnellschlüsse zu vermeiden. Methoden, Instrumente und Prozesse sollten auf wissenschaftlichen Ansätzen basierend entwickelt und in ihren Aufwirkungen auf die Finanzwirtschaft analysiert werden.

Question 47: *How could the Commission services ensure a consistent prudential treatment of systemic importance across financial sectors and markets?*

Zunächst teilen wir die Feststellung, dass systemische Krisen nicht nur durch Banken sondern auch durch weitere Institutionen verursacht werden können und diese deshalb ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen sind. Wie bereits bei Frage 46 erwähnt, sollten systemische Risiken

zukünftig verstärkt in die Betrachtungen und Handlungen der Bankenaufsicht Eingang finden. Um die Wahrscheinlichkeit und die Tragweite von systemischen Krisen zu verringern, müssen dabei mikro- und makroprudentielle Aufsicht stärker vernetzt und die Zusammenarbeit der internationalen Aufsichtsbehörden verbessert werden. Es sind daher Strukturen notwendig, die eine Identifikation und Quantifizierung systemischer Risiken und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen ermöglichen. Aufgaben dieser makroprudentiellen Aufsichtsinstitutionen wären u.a. Ungleichgewichte auf Märkten, gemeinsame Risikoquellen und die Vernetzung der Marktteilnehmer untereinander zu erkennen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken abzuleiten. Der in Europa geplante Aufbau einer makroprudentiellen Aufsicht in Form des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) geht hier in die richtige Richtung.

Section VII: Single rule book

***Question 48:** In which areas are more stringent general requirements needed given national or other circumstances? Is Pillar 2 a sufficient tool to address specific negative circumstances at credit institutions and if not, how could it be strengthened?*

Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission, in den Bereichen, die bereits voll harmonisiert sind, zusätzliche Anforderungen einzelner Mitgliedstaaten („gold plating“) zu verhindern und damit möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie zusätzlichen Aufwendungen für grenzüberschreitend tätige Institute vorzubeugen.

Deshalb begrüßen wir grundsätzlich auch das Vorhaben, die Vielzahl von Optionen und nationalen Wahlrechten, die in den Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG enthalten sind, zu reduzieren. Gleichwohl ist unseres Erachtens die Beibehaltung einiger nationaler Wahlrechte aufgrund der bestehenden lokalen Marktbedingungen durchaus gerechtfertigt.

Zudem haben wir keine Bereiche erkannt, in denen weitere generelle Verschärfungen notwendig erscheinen. In jedem Fall erscheint uns das den nationalen Aufsehern über die Säule 2 eingeräumte Instrumentarium ausreichend, um nationalen Besonderheiten im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen. Eine europäische Harmonisierung der Säule 2 halten wir für nicht erforderlich.

Treatment of real estate lending

Allgemeine Anmerkungen

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise und den damit verbundenen Verwerfungen auf verschiedenen europäischen Immobilienmärkten halten wir es grundsätzlich für gerechtfertigt, auch die bankaufsichtlichen Regelungen für die Behandlung von grundpfandrechtlich besicherten Krediten auf den Prüfstand zu stellen.

Jegliche Änderung der bestehenden Regelungen muss jedoch berücksichtigen, dass sich die europäischen Immobilienmärkte auf Grund historischer Gegebenheiten seit jeher unterschiedlich entwickelt haben. Dies hat sich gerade in der Finanzmarktkrise deutlich gezeigt, in der es auf einigen europäischen Immobilienmärkten zu teilweise erheblichen Verlusten und Wertminderungen gekommen ist, während in anderen Mitgliedsstaaten die Immobilienpreise und die Verlustquoten stabil geblieben sind. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen und eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung bestimmter Immobilienmärkte zu verhindern, sind bestimmte nationale Wahlrechte aufrechtzuerhalten.

***Question 49:** What is your view of the suggested prudential treatment for exposures secured by mortgages on residential property outlined above? What indicators and their respective values do you consider appropriate as possible preconditions for the application of the preferential treatment of exposures secured by mortgages on residential property?*

Keinen zusätzlichen Hard Test einführen: Nach Anhang VI, Teil 1 Nr. 49 Richtlinie 2006/48/EG können die zuständigen Behörden auf die Anforderungen in Anhang VI, Teil 1 Nr. 48b Richtlinie 2006/48/EG, wonach die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers von der wirtschaftlichen Entwicklung der Immobilie unabhängig sein muss, verzichten, wenn in dem Land ein gut entwickelter und seit langem etablierter Wohnimmobilienmarkt existiert. Der Verzicht auf diese Anforderung soll künftig nur noch dann möglich sein, wenn die Wohnungsbaukredite bestimmte Höchstverlustraten nicht überschreiten (Hard Test).

Vor dem Hintergrund der Solidität des Wohnimmobilienmarktes in Deutschland lehnen wir die zusätzliche Durchführung eines Hard Tests als unverhältnismäßig und nicht sachgerecht ab. Die Erhebungen des Zentralen Kreditausschusses zu den Verlusten im Bereich der Wohnungsbaukredite haben gezeigt, dass die Verlustraten von Wohnfinanzierungen stets deutlich unter den von der Kommission geforderten Grenzen lagen. Die nachgewiesene Stabilität des deutschen Marktes für Wohnimmobilien macht deutlich, dass bei unveränderter Produkt-/ Marktstruktur von weiterhin niedrigen Verlustraten ausgegangen werden kann.

Dem erheblichen Aufwand, der durch die Erhebung der Verlustraten entstehen würde, stünde demnach nur ein verschwindend geringer bankaufsichtlicher Erkenntnisgewinn gegenüber.

Darüber hinaus ist im Bereich der selbstgenutzten Wohnimmobilien per se davon auszugehen, dass die Bonität des Kreditnehmers nicht von der Wertentwicklung der Immobilie abhängt. Die Tilgung des Kredits erfolgt aus anderen Einkommensströmen des Kreditnehmers und gerade nicht durch die selbstgenutzte Immobilie. Ein Hard test ist hierfür überflüssig. Da selbstgenutzte Wohnimmobilien in Deutschland einen wesentlichen Anteil an der gesamten Wohnimmobilienfinanzierung darstellen, kann die Anforderung in Anhang VI, Teil 1 Nr. 48b Richtlinie 2006/48/EG überwiegend als erfüllt angesehen werden.

Keine Einführung zusätzlicher Indikatoren (z.B. Loan-To-Income Ratio) als Voraussetzung:

Das Konsultationspapier schlägt vor, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des privilegierten Risikogewichts bei Forderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, eine „Loan-To-Income Ratio“ und/oder andere Indikatoren implementiert werden. Dies lehnen wir ab.

Während die Subprimekrise am US-amerikanischen Wohnimmobilienmarkt durch die Kreditvergabe an Kunden mit unzureichender Bonität ihren Ausgang nahm, waren solche Auswüchse in Europa nicht zu verzeichnen. Zwar kam es auch auf verschiedenen Wohnimmobilienmärkten in europäischen Mitgliedsstaaten zu einem Preisverfall. Dieser war jedoch auf eine Blasenbildung auf Grund von Immobilienspekulationen zurückzuführen und nicht auf eine unzureichende Loan-To-Income Ratio bei den Kreditnehmern.

Die Möglichkeit der Privilegierung von Forderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind, trägt dem Bestehen lange etablierter und gut entwickelter Immobilienmärkte Rechnung, die nur geringe Verlustraten aufweisen. Bei dieser Betrachtung ist auf den Wert der Immobilie abzustellen. Denn nur durch eine ausreichend konservative Bewertung der Sicherheit wird sichergestellt, dass trotz eines Ausfalls des Kreditnehmers die noch ausstehende Kreditverbindlichkeit getilgt wird. Hingegen stellen Loan-To-Income Ratio wie auch andere kreditnehmerbezogene Indikatoren auf den einzelnen Kreditnehmer ab, eine Aussage, ob Immobilienmärkte solide sind, ist mit dieser Betrachtung nicht möglich.

Auch ist mit Blick auf die Gestaltung der jeweiligen Kreditkonditionen die Berücksichtigung einer Loan-To-Income Ratio schwer handhabbar. Die Privilegierungsfähigkeit einer Forderung geht direkt in die Preisgestaltung bei Vergabe des Kredits ein. Sollte nach mehreren Jahren ein

solcher Indikator nicht mehr erfüllt und damit eine höhere Kapitalunterlegung der Forderung notwendig sein, könnte dies auf Grund der langfristigen Zinsbindung der Immobilienkredite in Deutschland nicht in entsprechendem Maße in der Marge berücksichtigt werden. Kreditinstitute müssten daher schon bei Kreditausreichung die Nicht-Einhaltung solcher Indikatoren berücksichtigen und die Kreditmargen entsprechend erhöhen.

Eine differenzierte und weitergehende Auseinandersetzung mit der Loan-To-Income Ratio scheitert leider auch an der Unvollständigkeit des Arbeitspapiers der Kommission. Offenbar aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlt beispielsweise der Text, der unter Tz. 175 in Bezug genommenen Fußnote 53 (Gleiches gilt insoweit auch für die Fußnote 52, die in der Chronologie des Textes sogar noch hinter der Fußnote 53 aufgeführt wird.).

***Question 50:** What is your view of the suggested prudential treatment for exposures secured by mortgages on commercial real estate outlined above? What indicators and their respective values do you consider appropriate as possible preconditions for the application of the preferential treatment of exposures secured by mortgages on commercial real estate? In particular, are additional preconditions needed to ensure the soundness of this treatment? Do you believe that the existing preferential risk weight applied to exposures secured by mortgages on commercial real estate should be increased?*

For questions 49 and 50, any qualitative and/or quantitative evidence supporting your arguments would be greatly appreciated.

Kein Hard Test als Voraussetzung für die Privilegierung: Die zur Konsultation gestellten Vorschläge sehen vor, dass zukünftig Forderungen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nur noch dann privilegiert behandelt werden können, wenn die Höchstverlustraten (Hard Test) eingehalten wurden.

Damit wird der Hard Test zur unabdingbaren Voraussetzung für die Privilegierungsmöglichkeit. Kreditinstitute haben bei Nichterfüllung des Hard-Tests keine Möglichkeit, gewerbliche Realkredite mit einem Risikogewicht von 50 % anzurechnen, da selbst der für jeden einzelnen Kredit geführte Nachweis, dass die aufsichtlich vorgegebenen Höchstverlustraten erfüllt sind, keine privilegierte Anrechnung ermöglichen würde. Dies hätte zur Konsequenz, dass bei Nicht-Einhaltung des Hard-Tests den durch Gewerbeimmobilien besicherten Forderungen ein pauschales Risikogewicht von 100 % zuzuordnen wäre.

Diese Verschärfung ist unseres Erachtens weder durch die Wertanpassungen auf einzelnen Gewerbeimmobilienmärkten europäischer Mitgliedsstaaten noch unter Risikogesichtspunkten

gerechtfertigt. Das pauschale Risikogewicht von 100 % würde die risikomindernde Wirkung von Grundpfandrechten vollständig ignorieren und damit die Bemühungen um eine risikosensitivere Ermittlung des Risikogewichts untergraben. Zudem würde eine höhere Kapitalunterlegung die Kredite verteuern und die Vergabe entsprechend einschränken. Davon wäre insbesondere der deutsche Mittelstand betroffen, der in der Regel seine Kredite durch Gewerbeimmobilien besichert. Die Finanzierungsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen könnten sich hierdurch erheblich verschlechtern.

Prozyklizität bei Nicht-Einhaltung des Hard Tests: Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Verwerfungen hinweisen, die sich ergeben können, wenn die Einhaltung der Höchstverlustraten als Eingangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme des privilegierten Risikogewichts verankert wird. Kreditinstitute hätten dann ab dem Tage der Feststellung, dass die Privilegierung auszusetzen ist, das Risikogewicht auf 100 % zu erhöhen. Der sprunghafte Anstieg bei der Eigenkapitalunterlegung könnte prozyklische Wirkungen entfalten, die aufsichtlich nicht gewollt sein können.

Anhebung des LTV und Einführung zusätzlicher Indikatoren und Voraussetzung: Aus Sicht des ZKA ist die Einführung zusätzlicher Voraussetzungen und Indikatoren für die Inanspruchnahme des privilegierten Risikogewichts bei Forderungen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht erforderlich.

Anhebung des Risikogewichts: Die Inanspruchnahme des privilegierten Risikogewichts bei Forderungen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, ist als nationales Wahlrecht ausgestaltet, das von den zuständigen Aufsichtsbehörden dann gewährt werden soll, wenn der Gewerbeimmobilienmarkt lange etabliert und gut entwickelt ist. Zudem können die zuständigen Behörden auf den Nachweis, dass die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers von der wirtschaftlichen Entwicklung der Immobilie unabhängig ist, nur dann verzichten, wenn aufsichtlich vorgegebene Höchstverlustraten eingehalten wurden. Nach unserer Auffassung ist die aktuelle Ausgestaltung der Regelung angemessen, die Höhe des Risikogewichts sollte daher beibehalten werden.

***Question 51:** Should the prudential treatment for exposures secured by mortgages on residential property be different from the prudential treatment for exposures secured by mortgages on commercial real estate? If so, in which areas and why?*

Unterschiedliche Risikogewichtung: Die Erhebungen des ZKA zu den Verlusten aus Forderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind sowie aus Forderungen, die durch Gewerbe-

immobilien besichert sind, ergaben im Bereich der Wohnbaufinanzierung geringere Verlustraten. Entsprechendes Zahlenmaterial über die Verlustraten aus Hypothekarkrediten in Deutschland in den Jahren 2006 bis 2008, die an die bereits bestehenden Verlustdatenreihen von 1998 bis 2005 anknüpfen, wird der Europäischen Kommission in einer Anlage zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Regelungen zur Behandlung von Hypothekarkrediten auf europäischer Ebene sollten daher beibehalten werden.

***Question 52:** What is your view of the merits of introducing measures that would help to address real lending throughout the economic cycle? Which measures could be used for such purposes? What is your view about the effectiveness of the possible measures outlined above?*

Beleihungswertermittlung: Ein verstärktes Abstellen auf den Beleihungswert wird seitens des ZKA positiv gesehen. Bei der Ermittlung des Beleihungswertes werden ausschließlich die nachhaltigen Eigenschaften einer Immobilie berücksichtigt. Es wird ein über die gesamte Dauer der Beleihung erzielbarer Wert ermittelt, der unabhängig von vorübergehenden bspw. konjunkturellen Wertschwankungen am entsprechenden Markt erzielt werden kann. Diese langfristige Betrachtungsweise ermöglicht die Berücksichtigung zukünftiger Chancen und Risiken der Immobilien und kann somit – gerade auch in volatileren Märkten – übertriebene Wertschwankungen in beide Richtungen ausnivellieren.

Keine separaten Maßnahmen im Sinne von counter-cyclical buffers: Seitens der Europäischen Kommission werden im Rahmen des vorliegenden Konsultationspapiers bereits verschiedene Vorschläge zur Dämpfung der prozyklischen Wirkung der CRD-Regelungen erwogen. Diese Überlegungen beziehen sich auf das gesamte Bankportfolio und damit auch auf Forderungen, die durch Immobilien besichert sind. Die Einführung separater Anforderungen im Bereich der Immobilienfinanzierung wäre mit einer Doppelbelastung verbunden und ist daher abzulehnen.

National options and discretions

Treatment of „certain equity exposures“ in Article 154(6)

Die geplante drastische Verkürzung der Übergangsphase, in der IRBA-Institute Beteiligungspositionen nach dem Standardansatz behandeln dürfen, wird von der deutschen Kreditwirtschaft mit Nachdruck abgelehnt. Mit der Halbierung des 10-jährigen Grandfathering-Zeitraums stellen die Dienststellen der EU-Kommission einen der zentralen Kompromisse in Frage, den die deutsche Verhandlungsdelegation in der Anfangsphase der Verhandlungen über die Revision der Baseler Eigenkapitalübereinkunft erzielen konnte. Die mit Unterstützung des Deutschen Bundestages ausgehandelte Übergangsfrist sollte vor allem bewirken, dass die neu-

en Regelungen zu keinen drastischen Eigenkapitalerhöhungen beim strategischen Beteiligungsbesitz der Banken führen. Aber auch bei Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen sollte eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen vermieden werden.

Die IRBA-Institute haben sich in Vertrauen auf diese Regelung für den auf internen Ratings basierenden Ansatz entschieden. Eine Verkürzung der Übergangsfrist würde die betreffenden Institute deutlich schlechter stellen und die Wirtschaftlichkeit der Entscheidung für den IRBA nachträglich in Frage stellen. Dies gälte auch dann, wenn es den Instituten gelänge, die ausgenommenen Positionen kurzfristig in den IRBA zu überführen. Die Verkürzung der Übergangsphase würde daher bei den Banken im Bereich der Beteiligungspositionen einen hohen Verkaufsdruck erzeugen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzierungsengepässe im Markt wäre der Vorschlag ein falsches Signal, das nicht zuletzt auch den Mittelstand belasten würde.

Darüber hinaus dürfte die Änderung gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.